

# Radeburger Anzeiger

seit 1876

Unabhängige Zeitung und Bekanntmachungsblatt für das nördliche Dresdner Land, Amtsblatt der Stadt Radeburg, enthält die Amtsblätter der Gemeinde Ebersbach und des AZV "Steinbach-Kalkreuth"



## zugleich Dresdner Land-Anzeiger

Ausgabetag: 13.6.97

nächste Ausgabe: 4.7.97

### Moritzburg

## Eröffnung eines neuen Gruppenhauses im Jugendhilfezentrum Moritzburg



Ein weiterer Teil des Gesamtensembles Diakonenhaus Moritzburg ist fertig

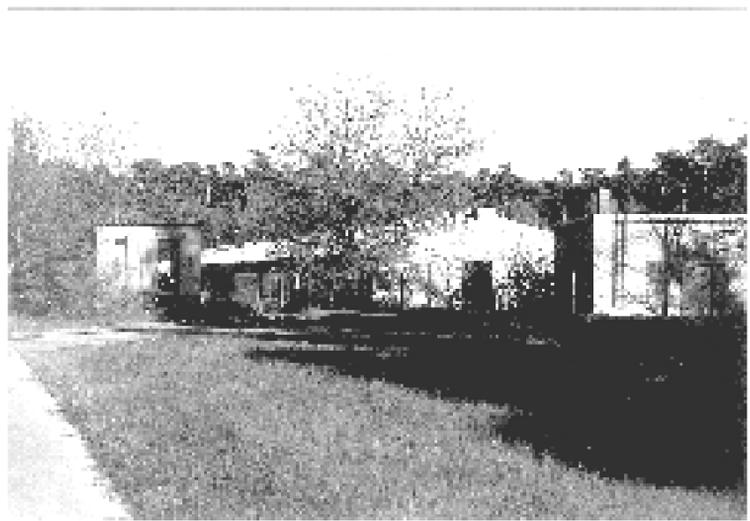
Am 1. Mai beging das Diakonenhaus Moritzburg sein 125-jähriges Jubiläum mit der Eröffnung der neuen Fachhochschule. Innerhalb des 2. Jahresfestes erfolgte am 31. Mai die Eröffnung des ersten neuen, sozial gewidmetem Gebäudes, des Gruppenhauses "Hoffnung". Der Vorstand des Diakonenhauses Moritzburg faßte im Frühjahr 1993 den Beschluß, ein Gruppenhaus auf dem Areal des Jugendhilfezentrums für 2 Gruppen mit je 8 - 10 Kindern und Jugendlichen zu errichten. Grund der Planung eines Neubaus war die Tatsache, daß die für die Arbeit der Jugendhilfe vorhandenen Gebäude nicht mehr den heilpädagogischen und sozialen Anforderungen entsprechen, die heute an die Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden. Die Kosten für den Neubau betragen ca. 3,9

Mio DM, wovon mehr als 40% Eigenmittel aufgebracht wurden. Das Land Sachsen förderte den Bau mit ca. 1,4 Mio und der Landkreis mit 0,8 Mio. DM. In dem neuen Haus befinden sich Wohn-, Aufenthalts- und Beschäftigungsräume, in denen die jungen Bewohner die Möglichkeit haben, sich entweder zurückziehen zu können oder Kontakte mit anderen innerhalb der Gruppe aufzunehmen. Das Jugendhilfezentrum beherbergt 45 Kinder in vollstationärer Betreuung und 6 Kinder in einer heilpädagogischen Tagesgruppe. Das Jugendhilfezentrum wurde zum 1.1.1992 vom Freistaat Sachsen an das Diakonenhaus rückübertragen, nachdem es vor 50 Jahren zwangsverkauft werden mußte.

M. Ritter

### Radeburg

## Treuhandbesitz als Strandgut



Hauptsächlich einheimische Kennzeichen haben die Fahrzeuge, die durch die aufgebrochenen Tore der KIM (Anlage an der Waldrose), ein- und ausfahren.

Wie geht's weiter mit der Eierfarm? Diese Frage wird sich so mancher in Radeburg stellen, denn der Bestandsschutz für die alte Anlage der Eierfarm Radeburg läuft zum 31. Juni 1997 aus. RAZ fragte beim Regierungspräsidium Dresden nach, wie der Stand im Genehmigungsverfahren, das den Weiterbetrieb der Anlage sicherstellen soll, ist. Dort war zu erfahren, daß die Eierfarm Radeburg GmbH am 25. März die beabsichtigten Änderungen (Umstellung des Betriebes auf Trockenkot, die Umrüstung von 4 Meisterbereichen von Le-

gehennhaltung zu -aufzucht und eine Erneuerung der technischen Ausstattung wie Lüftung, Fütterung, Käfige, Entmistung, Heizung) angezeigt hat. Dazu fand dann am 14. Mai noch eine Besprechung statt. Insgesamt sind für die Waldrose 1 Mio. Tierplätze beantragt. Nun ist es Sache des Regierungspräsidiums, die Unterlagen zu prüfen. Wie lange das noch dauern wird, darüber konnte uns keine Auskunft gegeben werden.

M. Ritter

### Aus der Region

## Richtfest für Neubau einer Fachklinik am Heidehof bei Steinbach

Für den Neubau der Ev. Fachklinik Heidehof auf dem Gelände des ehemaligen FDGB-Erholungsheimes in Weinböhlen konnte am 5. Juni das Richtfest gefeiert werden. Die Baumaßnahme mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 37 Mio. DM wird zum Jahresende 1997 abgeschlossen sein, so daß die neue 160-Betten-Klinik zur Entwöhnungsbehandlung alkohol- und/oder medikamentenabhängiger Männer und Frauen wie geplant am 01.01.1998 in Betrieb gehen kann. Bei der Sicherstellung der Finanzierung ist der spätere Betreiber, die Ev. Fachklinik Heidehof gemeinnützige GmbH, eine Partnerschaft mit der Deutschen Anlagen-Leasing GmbH eingegangen, die damit die Bauherrenschaft für das Objekt übernommen hat. Mit der Durchführung der Baumaßnahme wurde die Firma Hochtief AG als Generalunternehmer beauftragt.

Vor Vertretern der Kommunen, der Krankenkassen und Beratungsstellen, des Bauherrn und Mitarbeitern der Fachklinik unterstrichen der Regierungspräsident des Bezirkes Dresden, Herr Dr. Helmut Weideler, und Herr Ralf Redwitz, Abteilungsleiter Rehabilitation bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen, die Bedeutung der Klinik für die Region und den Freistaat Sachsen. Hier leben nach Untersuchung der Gesellschaft für Alkohol- und Drogengefahren, zur Zeit etwa 125 Tsd. alkoholabhängige Menschen. Denen, die sich auf freiwilliger Basis zu einer stationären Entwöhnungsbehandlung entschließen können, wird die neue Fachklinik einmal helfen, den Weg zur suchtmittelfreien Lebensweise zu finden.

Das Klinikkonzept ist abgestimmt mit den späteren Hauptbelegern, der Landesversicherungsanstalt Sachsen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Neben Leipzig ist der Heidehof in Sachsen der zweite Standort für ein neues Fachklinikum dieser Größe. Unter der Leitung von Chefarzt Dr. Reinhard Woratz werden ab dem kommenden Jahr ungefähr 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienst aufnehmen.

### Radeburg

## Wasser kam auf dem Holzweg



...noch bis vor wenigen Tagen zu den Anwohnern des Großenhainer Platzes. Noch sehr gut erhalten sind diese Holzrohre. Lediglich der Flansch, der die Rohrstücke verband, ist aus Blech. Die "Fundsache" wurde an das Heimatmuseum übergeben und ist dort zu den Öffnungszeiten zu besichtigen.

Kroemke

### Nächste öffentliche Stadtratssitzung

Bitte Aushänge beachten!

### Promnitztal

## Der Kindergarten Berbisdorf feierte sein 40. Jubiläum



Viele Gratulanten kamen, um den Kindern und der Belegschaft des Kindergartens zu gratulieren - die schönsten Geschenke waren natürlich Spielzeug und Süßigkeiten

40 Jahre Kindergarten - das ist ein Jubiläum, das es gerade in der heutigen Zeit besonders zu würdigen gilt. Das dachten sich auch Martina Kaubisch und ihre Mitarbeiterinnen Karola Wagner, Sabine Richter, Karin Timler und Steffi Herklotz. Viele Aktionen waren geplant und deshalb feierten die Kinder, Erzieher und alle Gäste fast eine ganze Woche. Auftakt war der gemeinsame Zoobesuch der Berbisdorfer und Volkersdorfer Kinder am 27. Mai. Am Donnerstag kamen die Volkersdorfer zum Gratulieren und konnten sich auf der Hüpfburg so richtig austoben. Ein weiterer Höhepunkt war das Konzert am Freitagabend, das von Kindern des Kindergartens,

der Schule, von der Musikschule Dresden - Land und vom Posaunenchor der Promnitztalgemeinde gemeinsam gestaltet wurde. Die Zuschauer und -hörer waren sich einig, das hier eine großartige Sache geboten wurde. Ehemalige und jetzige Mitarbeiter des Berbisdorfer Kindergartens trafen sich am Nachmittag, um gemeinsam die Geschichte "ihrer Einrichtung" anhand von Bildern und kleinen alltäglichen Episoden Revue passieren zu lassen.

Als krönender Abschluß und eigentlicher Höhepunkt der Festwoche galt der "Tag der

Fortsetzung auf Seite 8

### Deutsche Sprache

## Stoppt die Rechtschreibreform!

### Aufruf zum Volksbegehren

Nach Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen startet jetzt auch in Sachsen ein Volksantrag zum Stopp der sogenannten "Rechtschreibreform". In Sachsen sehen die politischen Verhältnisse besonders günstig aus: Schließlich gibt es einen Beschluß des letzten Bundesparteitages der CDU (Beschluß C 88/1996), der sich "für die Vertagung der Rechtschreibreform ausspricht, bis ein umfassender gesellschaftlicher Diskussionsprozeß darüber geführt werden konnte." Es ist daher sehr gut möglich, daß bereits unser Volksantrag zum Stopp der Rechtschreibreform unmittelbar vom sächsischen Landtag angenommen werden wird. Damit wäre diese mit undemokratischen Methoden und übereilt vorangetriebene "Reform" bundesweit nicht mehr durchsetzbar.

Wer aus dem Wort wiedersehen ein "wieder sehen" machen will und uns allen Ernstes vorschreiben will, daß wir fertigstellen und du tust mir leid in Zukunft "fertig stellen" und "du tust mir Leid" schreiben sollen, greift die Einheitlichkeit der Rechtschreibung an. Niemand ist befugt, derart gravierende Eingriffe in unsere Sprache vorzunehmen. Die Sprache gehört uns und nicht den Kultusministern!

Im Ausland wundert man sich darüber, welche Probleme wir uns selber schaffen in einer Zeit, in der wir uns besser um wichtigere Dinge kümmern sollten. Die zum 1.8.1998 geplante Rechtschreibreform ist überflüssig wie ein Kropf, würde die Volkswirtschaft wieder zusätzlich Milliarden kosten und Schüler, Lehrer und Eltern auf Jahre und Jahrzehnte hinaus mit Doppelschreibungen unnötig belasten. Schluß mit dem Unsinn, machen wir von unserem in der sächsischen Verfassung verankerten demokratischen Recht für einen Volksantrag Gebrauch und stoppen diese ebenso unsinnige wie überflüssige sogenannte "Rechtschreibreform".

Marie Rose-Walz, Josef Walz (Vertrauensleute der Initiative) Matthias Dräger (Berater der Initiative) Liebe Leser des Radeburger Anzeigers, wenn Sie diesen Volksantrag zum Stopp der sogenannten "Rechtschreibreform" unterstützen wollen, können Sie die untenstehende Liste in der Löwen-Apotheke, Heinrich-Zille-Str. 2, Radeburg abgeben oder sich in die dort ausliegende eintragen bzw. an die Initiative "WIR gegen die Rechtschreibreform", PF, 01462 Cossebaude, Tel. 0351/452164, senden.

Jugend und Freizeit

„Spaß am Sport“



Pause nach dem großen Spiel

Unter diesem Motto fanden am 16.05.97 im Kinder- und Jugendtreff Radeburg unter Leitung von Frau Breschke und Herrn Jentsch ein Dart-, Tischtennis- und Billardturnier statt. Für die Sieger und Plazierten gab es eine Urkunde und einen kleinen Preis. Außerdem konnte der Fitneßraum und die Streetballanlage zum Trainieren genutzt werden.

Jugendclub Bärwalde gewann Fußballturnier

Am 31.05.97 fand auf dem Sportplatz von Frauenhain ein Kleinfeldfußballturnier für Jugendvereine statt. Die Mannschaft vom Jugendclub Bärwalde setzte sich erfolgreich gegen 5 weitere Teams durch und erhielt als Sieger einen Pokal. Ein Dankeschön auch an das Bauunternehmen OTTO QUAST, die einen Kleinbus für die Fahrt zur Verfügung stellten.

Kinderfest in Bärwalde

Der Jugendclub Bärwalde veranstaltete anlässlich des „Kindertages“ am 01.06.97 an der Jugend- und Begegnungsstätte ein Kinderfest. Die Begeisterung bei Sport und Spiel war riesig. Die Kinder konnten sich einen Eindruck verschaffen, wie die Welt hoch zu Roß aussieht. Da hat der Jugendclub Bärwalde ganze Arbeit geleistet.

J. Jentsch, Kommunalr Jugendarbeiter des JWD im Raum Radeburg

Dankeschön an die Malerfirma Frank Mittag

Im Kinder- und Jugendtreff Radeburg wurde durch die Mitarbeiter der Firma Mittag neuer Fußbodenbelag verlegt. Hiermit möchten sich die Mitarbeiter des Treffs bei Herrn Malermeister Mittag für den gesponserten PVC-Fußbodenbelag und die Teppichböden sowie für die kostenlos durchgeführten Verlegearbeiten recht herzlich bedanken.

J. Jentsch, Kommunalr Jugendarbeiter des JWD im Raum Radeburg

Gastfamilien gesucht!

Der Verein für Internationale Begegnung e.V., kurz VIB, organisiert Austauschprogramme für Schüler und junge Erwachsene aus Europa und weltweit, um damit einen Beitrag zur internationalen Völkerverständigung zu leisten. Im Rahmen dieser Programme sucht VIB derzeit noch für Schüler im Alter von 14-24 Jahren aus Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien, Polen, Rußland, den USA, England, Georgien, Spanien, Japan u.a. zum Beginn des neuen Schuljahres für 3, 5 oder 10 Monate Gastfamilien. Diese Schüler werden während ihres Aufenthaltes die Schule besuchen oder ihren Aupair-Aufenthalt verbringen bzw. ein berufliches Praktikum in Deutschland absolvieren. Sollten Sie vielleicht selbst für Ihr Kind einen Schulaufenthalt im Ausland planen, dann erhalten Sie auch dazu nähere Einzelheiten bei: Herrn Nestler, Ahornstr. 44, 01458 Otten-dorf - Okrilla, Tel./Fax: 035205-73604

Jugendberatung - Radeburg

Mit dem 01.03.1997 befindet sich die Jugendberatungsstelle Radeburg in Trägerschaft des Trägerwerkes Soziale Dienste in Sachsen e.V., Anschrift: Röderstr. 19, 01471 Radeburg, Tel. 035208/4882

Ansprechpartner: Frau Dorenburg  
Sprechzeiten: Mo 8 - 12 Uhr,  
Di und Do 14 - 18 Uhr

Hauptsitz: Winzerstr. 8, 01445 Radebeul, Tel./Fax 0351/8308900

Ansprechpartner: Frau Fink (Leiterin), Herr Schulze

Aufgabenstellung: Die hier ansässige Jugendberatungsstelle bietet Beratung, Information und Hilfe an - v.a. bei Sorgen mit der Berufsausbildung, Arbeit, Schule oder sonstigen Fragen. Angesprochen sind Jugendliche und junge Leute von 14 - 27 Jahren, die Schwierigkeiten beim Lernen haben, den Schul- oder Ausbildungsabschluß vielleicht nicht schaffen, die Lehre abgebrochen haben, keine Lehrstelle finden oder keine Arbeit haben und nicht weiterwissen. Das Beratungsangebot ist kostenlos, vertraulich und auch anonym nutzbar.

Ein tolles Erlebnis



Wir Kinder der Hortgruppe II des Kinderhauses wollen uns für das tolle Erlebnis in der Natur mit unseren Erziehern, Frau Pohl und Frau Schmidt, bei der Familie Naumann und Herrn Behrich ganz lieb bedanken. Dies war unser erstes großes Erlebnis in den Wäldern von Radeburg und wir würden uns freuen, wenn eine ähnliche Exkursion im nächsten Schuljahr stattfinden könnte.

Sommerfest und Tag der offenen Tür auf der „Friedenshöhe“ Radeburg

Am 27. Juni 1997 findet ab 16.00 Uhr das alljährliche Sommerfest mit kleinen Überraschungen und einem bunten Programm statt. Es erwarten Sie Musik, Tanz, gute Laune, Kutschparien, Basare, Durstlöcher und Gaumenfreuden.

Großdittmannsdorf

Fußballfest in Großdittmannsdorf

21. Juni, 15 Uhr: Die Region drückt die Daumen für Grün-Weiß!



Während in den meisten Ligen die Messen gesungen sind, steht für die Großdittmannsdorfer Fußballer der Saisonhöhepunkt noch bevor. Am 21. Juni bestreiten die Kicker vom Burkhardtsberg auf eigenem Rasen das Finale um den Kreispokal gegen den neuen Kreismeister Arnsdorfer SV. Dieser strebt das Doppel von Pokal und Meisterschaft an - und nur die Dittsdorfer Mannen können ihnen die Suppe noch versalzen. Die Fußballfans zwi-

schen Dippelsdorfer Teich und Röder sind aufgerufen, die Grün-Weißen kräftig anzufeuern. Auch für Speis und Trank ist gesorgt und zur (hoffentlich!) Siegesfeier gibt es Diskomusik. Eine wichtige Neuigkeit vermeldet die Sektion Fußball des SV. Im August wird eine 2. Mannschaft den Spielbetrieb aufnehmen.

Kroemke

Radeburg

## Geburtstagsfeier in der Grundschule Radeburg



Anschließend gibt es jede Menge Spaß und Freude bei allerlei lustigen Spielen. Viel Interessantes kann man auch in unserer Ausstellung von Schülerarbeiten und im Schulgarten entdecken.

Wir laden Eltern, Großeltern und ganz besonders unsere Schulanfänger dieses Jahres ein, mit uns einen schönen Tag zu verbringen.

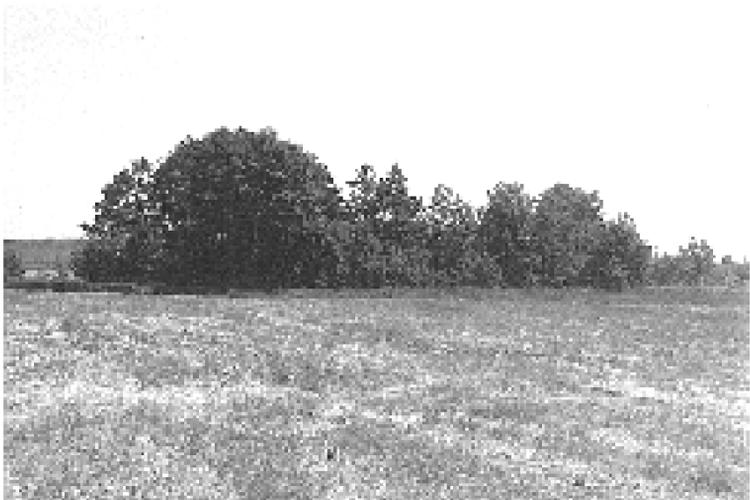
*Schülerinnen, Schüler und Lehrer der Grundschule Radeburg*

**Anlässlich unseres 5-jährigen Bestehens feiern wir am Samstag, dem 5. Juli 1997, ein Großes Schulfest 9.30 Beginn Programm des Schulchores**



### Naturschutz in der Region

## Besonders geschützte Biotope rund um Radeburg



Dieser Bruchwald befindet sich im Solwiesengebiet bei Großdittmannsdorf, welches zum ersten Storchennest im Freistaat Sachsen im Regierungsbezirk Dresden bestimmt worden ist. Der Standort ist moorig und sehr nährstoffreich und steht in Verbindung mit einem Röhricht.

Mit dem heutigen Beitrag über die Bruch-, Moor-, Sumpf- und Auwälder schließen wir den Lebensraum Moor ab.

#### Bruchwälder

Charakteristische Merkmale der Bruchwälder sind der ganzjährig hohe Grundwasserstand und die im Frühjahr auftretenden Überschwemmungen. Vorherrschende Baumart ist die Schwarzerle, auf nährstoffärmeren Standorten ergänzt von der Moorbirke. Bruchwälder kommen meist auf nährstoffreichen Mooren vor und sind häufig das Endstadium der Verlandung von Stillgewässern. Außerdem kommen sie im Bereich von Altwässern und in vermoorten Geländemulden vor. Grundwasserabsenkungen durch Entwässerungsmaßnahmen stellen die größte Gefährdung dar.

#### Moorwälder

Hierzu gehören die Birken-, Kiefern- und Fichtenmoorwälder. Charakteristische Anzeigerpflanze eines Moorwaldes ist das in der Feldschicht vorkommende Pfeifengras, typisch sind auch Zwergsträucher. Kennzeichnend für Moorwälder sind die lichte und schwach entwickelte Baumschicht sowie das Vorkommen von Torfmoosen. Im Gegensatz zu den Bruchwäldern kommen sie auf nährstoffarmen Moorstandorten vor, zu denen die Hoch- und Zwischenmoore gehören. Durch Grundwasserabsenkung für die Erschließung von Braunkohle- und Kiestagebauen wurden und werden viele Moorwälder, die sich an den Randzonen solcher Abbaustandorte befinden, vernichtet bzw. stark gefährdet. Deshalb ist es notwendig, daß bei Abbauvorhaben erweiterte Schutzzonen eingerichtet werden. Ein derart gefährdeter, gut ausgebildeter Moorwald stockt im Töpfergrund in der Radeburger Heide.

#### Sumpfwälder

Hierzu gehören die Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, nasse Eichen-Hainbuchenwälder,

nasse Eichen-Birkenwälder und naturnahe Fichtenwälder sumpfiger Mineralböden. Im Gegensatz zu den Moor- und Bruchwäldern sowie den Auwäldern befinden sich Sumpfwälder auf nassen und sumpfigen Standorten, die durch zeitweise hoch ansteigendes Grund- oder Sickerwasser geprägt sind. Letztlich stehen Sumpfwälder aber in enger Beziehung zu den anderen beschriebenen Waldtypen. Zu den Standorten gehören Geländemulden, Niederungen, sickernasse Hangbereiche und Talauen (außerhalb der überschwemmten Bereiche). Entwässerung und Aufschüttung stellen die größten Gefährdungspotentiale dar.

#### Auwälder

Auwälder kommen im Überflutungsbereich von Bächen und Flüssen vor. Charakteristisch sind die unterschiedlich lang andauernden periodischen Überschwemmungen und die damit verbundenen Ablagerungen der im Wasser mitgeführten Sedimente. Die Artenzusammensetzung ist standortabhängig. So werden die ufernahen und häufig überschwemmten Bereiche der Flüsse und Altarme von verschiedenen Weidenarten besiedelt. Man bezeichnet diesen Bereich als Weichholzauwald. Die höher gelegenen und seltener überschwemmten Bereiche werden von Eschen, Stieleichen und Ulmen besiedelt. Man bezeichnet diesen Auenbereich als Hartholzauwald.

An kleineren Flüssen und Bächen sowie in Quellbereichen bilden die Erlen-Eschenwälder und die Ahorn-Eschenwälder schmale Auwaldausbildungen. Auwälder sind durch Gewässerausbau, der zum Ausbleiben der Überschwemmungen und Grundwasserabsenkung führt, stark gefährdet. Ein weiterer Gefährdungspunkt ist die Beseitigung der Gehölzsäume. Ein charakteristisch ausgebildeter Auwald stockt an der Großen Röder zwischen Großdittmannsdorf und Medingen.

*G. Zschaschel*

### TSV 1862 Abt. Tischtennis

Liebe Sportfreunde!  
Wir möchten dieses Jahr wieder eine **Stadtmeisterschaft für Kinder und Jugendliche**

ausschreiben und hoffen auf eine rege Beteiligung. Dieses Turnier wird an zwei Tagen ausgetragen.

**Termin: 28.06.97**

**Spielort:** Turnhalle der H.-Zille-Schule  
**Beginn:** 9.00 Uhr  
**Teilnehmer:** AK A männlich und weiblich AK 13/14 (01.07.82 - 30.06.84)  
AK B männlich und weiblich AK 11/12 (01.07.84 - 30.06.86)

**Termin: 29.06.97**

**Teilnehmer:** Jugend AK 15/17 (01.07.79 - 30.06.82)

**Spieleystem:** In Gruppen von je 4 Teilnehmern jeder gegen jeden

**Siegerehrung:** nach Beendigung des Turniers mit Aushändigung der Urkunden sowie Bekanntgabe der Sieger im nächsten Radeburger Anzeiger.

Die Betreuung dieses Turniers übernimmt unser Sportfreund Bernd Kühn.

## Festtage 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Radeburg 19. - 21. September im Gewerbegebiet

Zu ihrem Jubiläum haben sich die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr etwas einfallen lassen, denn sie wollen beweisen, daß sie gar nicht so eine schlechte Truppe sind, wie man teilweise in Radeburg von ihnen spricht. So sitzen sie seit einigen Monaten regelmäßig zusammen und organisieren die Festtage. So wird es an einem Septemberwochenende so einige Höhepunkte geben und für jung und alt etwas geboten. Die Krönung der Festtage werden jedoch unumstritten wohl die Puhdys sein, die am 20.09.97 ab 21.30 Uhr im großen Festzelt ihr Konzert geben. Eine Ostrocklegende die bis zum heutigen Tage wohl nicht an Popularität verloren hat. Aber auch am Freitag wird man sich so richtig auslassen können, wenn die Oberländer

Musikanten ab 20.00 Uhr im Festzelt loslegen. Für die Tagesprogramme hat man sich jedoch auch seine Gedanken gemacht um dort ein vielseitiges Rahmenprogramm zu bieten, wie Schaustellerbetrieb, Löschfahrzeugschau, Kinderprogramme, Hubschrauberrundflüge, Schauübungen u.v.a.  
Eintrittspreise: Freitag Vorv. 9,-DM/AK 11,-DM, Samstag Vorv. 17,-DM/AK 20,-DM. Eintrittskarten gibt es ab 13.06.97 an folgenden Stellen: Schuhhaus Lejnar, Dresdner Str. 16, Heißprägeservice Derschner, August-Bebel-Str., Großenhainer Tageblatt, Meißner Str. 23 Großenhain, Meißner Tageblatt, Kleinmarkt 1 Meißen, DEVK-Versicherung Bahnhof Radebeul-Ost.

*H. Hodinka*



**"Kosmetikstudio"**  
**Uta Hahm**  
01471 Radeburg, Siedlung 38  
**Achtung ! Neue Telefonnummer: 035208 / 80294**  
**\* Kosmetik \* Fußpflege**  
**Öffnungszeiten:** Mo - Fr 8.00 - 18.00 Uhr  
Termine nach vorheriger Absprache

### Sicherung von Grenzmarken bei Tiefbauarbeiten

In der Vergangenheit sind im Zuge von Straßen- und Tiefbauarbeiten durch bauausführende Firmen mehrfach Grenzmarken (Grenzsteine) unbeabsichtigt entfernt worden. Die amtliche Neueinmessung und Wiederherstellung der Grenzen ist dabei jeweils mit hohem finanziellen und Zeitaufwand verbunden. Aus diesem Anlaß und zur Vermeidung von damit entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden alle Grundstückseigentümer gebeten, vor Beginn von Tiefbauarbeiten entlang ihrer Grundstücke, die entsprechenden Grenzmarken, soweit sie in ihrer Lage bekannt sind, in geeigneter Form sichtbar zu machen, bzw. die Baufirmen auf das Vorhandensein und die Lage der Grenzmarken hinzuweisen.

Stadtverwaltung Radeburg, Bauamt

Die Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH bietet folgende **Immobilie** zum Verkauf an:

Lindenallee 2 in 01471 Radeburg, 880 m<sup>2</sup>  
Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten und ein Nebengebäude mit 3 Wohneinheiten (davon 1 WE leerstehend).

Mindestgebot: 91.200,- DM  
Die Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Angebote sind bis spätestens 15.08.97 in verschlossenem Umschlag mit der Bezeichnung "Angebot Lindenallee 2" an die Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH, Heinrich-Zille-Straße 9, 01471 Radeburg zu richten.

### Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH

In den Geschäftsräumen der Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH liegen der Lagebericht und der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1996 zur Einsichtnahme aus.

### BEKANNTMACHUNG der Wohnungsgenossenschaft Radeburg eG

Die Generalversammlung der Wohnungsgenossenschaft Radeburg findet am Montag, dem **30.6.97**, ab **19 Uhr** im Saal der Gaststätte "Zum Hirsch" statt. Die Tagesordnung wird an den Haustafeln in den Gebäuden der Genossenschaft bekanntgegeben.

Frank Hering, Aufsichtsratsvorsitzender

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir für Sie ganzjährig

### Hilfe in Lohnsteuer- und Kindergeldsachen

Lohnsteuerhilfeverein  
**Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.**  
Beratungs-Stelle:  
01471 Radeburg,  
Dresdner Str. 6  
Ruf 035208-2193

### Gewinnen Sie Zeit

Erfassen Ihrer Daten und Konzepte sowie Übertragen von Texten auf Tonträgern, Formelsatz übernimmt kompetent, schnell und preiswert

Schreibbüro Johannsen  
01561 Kleinaundorf  
Telefon: **0171 3145388**

### Sanierungsrechtliche Genehmigungen für private Baumaßnahmen in der Innenstadt/im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

Für jegliche wertsteigernde Veränderungen an Gebäuden (z.B. Dach-, Fenster- und Fassadensanierung, Werbeanlagen), Errichtungen und Beseitigungen von baulichen Anlagen sowie Nutzungsänderungen, die sowohl baugenehmigungspflichtig als auch baugenehmigungsfrei sind, ist eine „Sanierungsrechtliche Genehmigung“ erforderlich. Diese Genehmigung erteilt die Stadtverwaltung Radeburg. Sie entbindet nicht von der Beantragung einer Baugenehmigung und Einholung anderer Genehmigungen (z.B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung), Erlaubnissen oder Bewilligungen nach öffentlich rechtlichen Vorschriften. Anträge dafür sind im Bauamt der Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Str. 11, Tel. 96150, erhältlich.

### Sanierungsverfahren Radeburg „Stadtmitte“ - Eintragung des Sanierungsvermerkes in das Grundbuch

Mit der Rechtskraft der Sanierungssatzung, die am 07.02.97 durch die öffentliche Bekanntmachung wirksam wurde, ist die Stadt verpflichtet, das besondere Städtebaurecht an §136 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden. Dazu gehört, daß auf der Grundlage des §143 (4) BauGB in die Grundbücher aller im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke der "Sanierungsvermerk" eingetragen wird. Der Eintrag bedeutet, daß sich das jeweilige Grundstück in einem Gebiet befindet, in dem ein Sanierungsverfahren durchgeführt wird.

Danach ist zu folgenden Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen eine schriftliche Genehmigung der Stadt einzuholen:

- Vorhaben, die die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben bzw. nicht gebaut oder beseitigt werden dürfen sowie solche, die erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen bedeuten;
  - die Teilung von Grundstücken;
  - Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (z.B. Miet- oder Pachtverträge) von mehr als einem Jahr,
  - die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes;
  - die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechtes (z.B. Grunddienstbarkeit, Nießbrauchsrecht, Vorkaufrecht, Grundpfandrecht);
  - ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu dem in Anstrich 4 oder 5 genannten Rechtsgeschäft begründet wird.
- Das Genehmigungsverfahren ist in §145 BauGB ausführlich dargestellt. Für die Anträge auf Genehmigung sind Vordrucke bei der Stadt - Bauamt - vorhanden.

Stadt Radeburg, Bauamt

### Einsatz einer mobilen Polizeiwache

#### im Monat Juni 1997 im Bereich des Polizeiposten Moritzburg

16.6.97 13.30 - 18.30 Uhr  
01471 Promnitztal, OT Berbisdorf, Hauptstr. am Gasthof Berbisdorf  
23.6.97 13.30 - 18.30 Uhr  
01468 Reichenberg, OT Boxdorf, Bebelplatz  
30.6.97 13.30 - 18.30 Uhr  
01471 Radeburg, Markt

### Feuerwehrreport der FFW Radeburg

Am 15. Mai ereignete sich auf der Meißner Landstraße in Höhe Abzweig Bärwalde ein Verkehrsunfall. Der aus beiden Pkw auslaufende Kraftstoff wurde mit Ölbinder aufgenommen und die Fahrbahn gereinigt. Der Einsatz dauerte von 16.45 Uhr bis 17.30 Uhr. Am Morgen des 21. Mai kam ein Fehlalarm aus der Reha-Klinik. Durch Bauarbeiten war die Brandmeldeanlage angeschlagen worden. Die FFW konnte nach dem Alarm 9.41 Uhr nicht ausrücken, da zuwenig Leute und kein Kraftfahrer zur Verfügung standen. 9.55 Uhr und 10.15 Uhr rückten die Kameraden mit je einem Pkw aus.

Am 26. Mai mußte auf der A 13 zwischen den km 136 - 134,5 eine Dieselspur beseitigt werden. Der Diesel, den ein Lkw aus seinem defekten Tank verloren hatte, wurde mit Sand und Ölbinder abgestreut. Der Einsatz dauerte von 5.08 Uhr bis 7.32 Uhr. Die FFW Thienendorf war ebenfalls im Einsatz.

Am 5. Juni wurde die Ffw Radeburg nach Berbisdorf gerufen. Hier war ein mit Heu beladener Hänger in Brand geraten. Außerdem waren die Wehren aus Bärnsdorf, Berbisdorf und Medingen vor Ort. Der Einsatz für die Radeburger dauerte von 14.10 Uhr bis 15.05 Uhr.

### Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Ostertgebirge

(Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Ostertgebirge)

1. Die Stadt Radeburg führt die gemäß Artikel 88 Abs. 2 Sächs Verf., § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 SächsGemO notwendige **Einwohneranhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Ostertgebirge** durch.
2. Der Entwurf des Gesetzes liegt im

Rathaus der Stadt Radeburg  
Heinrich-Zille-Straße 6  
1. Etage, Zimmer der Hauptamtsleiterin  
01471 Radeburg

- zur Einsichtnahme aus.
3. Die Einsichtnahme ist durch die Anhörungsberechtigten während der Auslegungsfrist wie folgt möglich:

Montag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

4. Die **Auslegungsfrist** beginnt am 02. Juli 1997 und endet am 01. August 1997.

5. Anhörungsberechtigt sind die Einwohner der Stadt Radeburg, die im Zeitraum der Auslegung das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden und hier ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz genommen haben.

6. Während der Dauer der Anhörungsfrist haben die Anhörungsberechtigten die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen - auch per Post zugesandte - müssen spätestens am letzten Tag der Auslegungsfrist bei der Stadt Radeburg eingehen.

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**  
- Die Stellungnahme - auch eine gemeinschaftliche - ist **von jedem Anhörungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen** (die Unterzeichnung "Familie X." z. B. ist nicht wirksam).

- verschlossen abgegebene oder zugesandte Stellungnahmen müssen mit dem **Vermerk "Anhörungsverfahren"** und lesbarem **Absender** (Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer) **eines jeden Unterzeichners** versehen sein, damit die Anhörungsberechtigung ("Einwohner-Eigenschaft") für das Sächsische Staatsministerium des Innern zu prüfen hat und verschlossene Stellungnahmen grundsätzlich nicht öffnen darf, diese Feststellung anhand des Briefumschlages treffen kann.

- Stellungnahmen ohne Unterschrift oder ohne Absender werden von der Auswertung ausgeschlossen.

7. Die Stadt Radeburg führt das Anhörungsverfahren für das Sächsische Staatsministerium des Innern durch, sammelt die Stellungnahmen und übergibt sie nach Ende der Anhörung dem Sächsische Staatsministerium des Innern, wo sie ausgewertet und zusammen mit dem Gesetzentwurf dem Sächsischen Landtag zugeleitet werden.

Bitte sehen Sie davon ab, Ihre Stellungnahme dem Sächsische Staatsministerium des Innern direkt zuzusenden.

Radeburg, den 13.06.1997  
(Jesse), Bürgermeister

### Hallo, alleinerziehende Frauen!

Der Verein zur beruflichen Förderung von Frauen in Sachsen möchte gern mit alleinerziehenden Frauen in Radeburg in Kontakt kommen. Geplant ist ein gemeinsames Treffen im Ratssaal des Rathauses, wo die Frauen zwanglos über ihre Probleme, Wünsche, Ängste und Hoffnungen sprechen können. Geplant ist dieser Treff im September. Ich bitte Sie jedoch schon jetzt um eine kurze Mitteilung, ob überhaupt Interesse an diesem Treff besteht und evtl. auch um die Angabe von Themen, über die Sie gern sprechen möchten bzw. beraten werden wollen. Die Anonymität bleibt selbstverständlich gewahrt. Die jeweiligen Gesprächsrunden in den Städten und Gemeinden des Landkreises Meißen werden von den Mitarbeitern des Vereins ausgewertet, um die Lage der Alleinerziehenden zu ermitteln. Das Ergebnis wird dann der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises vorgelegt, um entsprechende Maßnahmen zur Besserung der Lebenssituation daraus ableiten zu können.

Über eine kurze schriftliche oder telefonischen Rückäußerung bedanke ich mich.

Ingrid Hegner, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Radeburg, Tel. 96 111

### Verkehrsbehinderungen im Zuge von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Innenstadt

Die Großenhainer Straße ist weiterhin vom Markt bis Alte Fuhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Deutsche Telekom AG führt ihre Verkabelungsarbeiten weiter. Der Sperrbereich auf dem Markt wird erweitert. Ein Befahren ist möglich. Für Fahrzeuge über 2,8t Gewicht ist eine weiträumige Umleitung ausgeschildert. Innerstädtisch ist die Umfahrung über Alte Poststraße/Carolinestraße bzw. Meißner Straße für Pkw möglich. Beachten Sie die veränderte Linienführung des öffentlichen Personennahverkehrs.

An der Promnitz, im Bereich der ehemaligen Waage, erfolgen die Arbeiten am Schmutzwasserkanal. Die Straße ist von der Meißner Straße her als Sackgasse bis Baustelle befahrbar.

### Vorankündigung

Ab 23.6.97 beginnen die Arbeiten in der Carolinenstraße von Hausnummer 18 bis Ende. Dabei werden Schmutz- und Regenwasserkanal, Trinkwasser- und Gasleitung neu verlegt.

### Bahnhofsiedlung

In der Weinbergstraße erfolgen die Arbeiten zur Erstellung der Hausanschlüsse sowie die Verlegung der Trink- und Gasleitung unter Vollsperrung des Baustellenbereiches. Bis dahin ist die Straße für die Anwohner als Sackgasse befahrbar.

In der Eichenstraße erfolgt die Verlegung der Abwasserkanäle unter Vollsperrung des Baustellenbereiches. Bis dahin ist die Straße als Sackgasse befahrbar.

### Ortsteil Bärwalde

Der Straßenausbau der Kalkreuther Straße erfolgt unter Vollsperrung von Beginn der Ortslage bis Ende Gasthof. Der Dorfplatz ist ebenfalls voll gesperrt. Es erfolgen dort Verlegearbeiten für Trinkwasser, Telekom, Straßenbeleuchtung und Energieversorgung. Eine Umleitung ist ausgeschildert. Beachten Sie die veränderte Linienführung des öffentlichen Personennahverkehrs.

### Vorankündigung

Die Kanalverlegearbeiten auf der Dorfstraße beginnen Anfang Juli 1997.

### Information vom Bauamt

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen alle Baumaßnahmen am Gebäude, die sowohl baugenehmigungspflichtig als auch baugenehmigungsfrei sind, darunter fallen u.a. auch Werbeanlagen und Sonnenschutzmaßnahmen, der schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung Radeburg. Anträge dafür sind im Bauamt der Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 11, erhältlich.

**Fußball**

**Wanderpokal der Stadt Radeburg ging beim 5. Großfeldfußballturnier für AH-Mannschaften an den SV Parkstein (Bayern)**

Am 31.05.97 eröffnete der AH Mannschaftsleiter von Radeburg, Dieter Haussmann, im Beisein des Vorsitzenden der TSV, Arnim Zosel, des Ehrenvorsitzenden Heinz Hantsch und des stellvertretenden Abteilungsleiter der TSV Fußball, Dieter Scheiblich, das Großfeldfußballturnier. Leider war die Mannschaft von der TSV Gröditz nicht zum Turnier angetreten, so daß 7 Mannschaften den Kampf um den Wanderpokal der Stadt Radeburg aufnahmen. Bei warmen Temperaturen wurde hart und manchmal auch verbissen gekämpft. Nach dem Spiel waren die Auseinandersetzungen jedoch vergessen und man konnte sich auf grund der guten Versorgung durch die Fleischerei Bernd Klotsche und des Getränkemarktes Hansjörg Schröter sowie der netten Bedienung durch die Radeburger Spielerfrauen wieder versöhnlich stimmen lassen.

Die Auslosung vor Turnierbeginn ergab folgende Gruppeneinteilung:

- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Gruppe A:         | Gruppe B:          |
| Rotation Dresden  | SV Parkstein       |
|                   | (Pokalverteidiger) |
| TSV 1862 Radeburg | Motor Wilsdruff    |
| LSV 61 Tauscha    | FV Motor Medingen  |
| Berbisdorfer SV   |                    |

**Vorrundenspiele**

TSV 1862 Radeburg - Rotation Dresden 1:0  
Torschütze: A. Kußai

TSV 1862 Radeburg - Berbisidorfer SV 1:0  
Torschütze: J. Treffs

TSV 1862 Radeburg - LSV 61 Tauscha 3:0  
Torschützen: J. Treffs, A. Scholz, A. Kußai

Nach Beendigung der Vorrundenspiele wurden die Platzierungsspiele durchgeführt:  
TSV 1862 Radeburg - FV Motor Medingen 3:1

Torschützen: J. Treffs, A. Kußai  
SV Parkstein - Rotation Dresden 1:0

**Spiel um den 5. Platz**  
Berbisdorfer SV - Motor Wilsdruff 0:0 (nach Elfmeterschießen 2:4)

**Spiel um den 3. Platz**  
FV Motor Medingen - Rotation Dresden 1:1 (nach Elfmeterschießen 7:6)

**Endspiel**  
TSV 1862 Radeburg - SV Parkstein 1:2  
Torschütze: Chr. Lindner

**Endstand des Turniers:**

1. SV Parkstein (Bayern)
2. TSV 1862 Radeburg
3. FV Motor Medingen
4. Rotation Dresden
5. Motor Wilsdruff
6. Berbisidorfer SV
7. LSV 61 Tauscha

Wie schon im vergangenen Jahr gewann nach spannenden Begegnungen die Mannschaft aus Parkstein (Bayern-Oberpfalz) das Endspiel und konnte den Wanderpokal, der durch den Bürgermeister Dieter Jesse überreicht wurde, wieder mit nach Hause nehmen. Bei der Siegerehrung erhielten alle am Turnier beteiligten Mannschaften einen Pokal und eine Urkunde. Die Radeburger Altherrenmannschaft bedankt sich bei folgenden Sponsoren für die Bereitstellung eines Pokals: Fleische-



Bürgermeister Dieter Jesse überreicht den Pokal

rei Bernd Klotsche, Getränkemarkt Schröter, Video Kahle, Autohof Radeburg, Pension Beeg/Rödern, Steinberg's Werbevertrieb und Dachdeckerfirma H. Görne. Ein Dank gilt dem Kollektiv (Aktion '55) für die gute Vorbereitung der Sportanlagen für dieses Turnier, den Schiedsrichtern K. Melkus, V. Reschö,

D. Badura und K. Drabe für die Leitung der Spiele und Sportfreund M. Schramm für die Gestaltung der Urkunden. Ein besonderer Dank gilt der Hektik-Disko (K. Herrmann/J. Langusch), die den gesamten Turnierverlauf mit Musik und Informationen bestens umrahmten. An alle Frauen der Radeburger AH-Mannschaft ein herzliches Dankeschön. Sie haben durch ihre Mithilfe dazu beigetragen, daß dieses Turnier ein Erfolg wurde.

J. Jentsch



untere Reihe v.l.n.r.: J. Jentsch, G. Schäfer, A. Scholz, P. Burkon, B. Krätzschmar, O. Hiller, Chr. Lindner  
obere Reihe v.l.n.r.: R. Zschaschel, R. Drechsler, O. Häßlich, G. Wolf, D. Hausmann, P. Görner, A. Kußai, I. Treffs, St. Schiefner

**A-Jugend schaffte das erneute Double, 1.-D auf der Ziellinie abgefangen**

Das meiste Interesse der TSV-Kicker beanspruchte in den letzten Wochen ohne Zweifel das 2. Kreispokalfinalspiel der Junioren (**A-Jugend**) und der Endspurt der I.Knaben (**I.D.-Jugend**) in der Meisterschaft. Unsere A verkraftete das Ausscheiden aus den Bezirkspokal relativ locker und lies Endspielgegner SG Weixdorf beim 3:0(1:0) Rückspielerfolg (Hinspiel bereits 1:0 für Rabu) kaum eine Chance. Die Torschützen Ronny Scheiblich, Marco Herrmann und Tobias Schramm konnten anschließend, gemeinsam mit ihren Mannschaftskameraden, jubelnd, den in dieser Form letztmalig ausgespielten Pokal aus den Händen von Sportkamerad Helmut Johné (KVF Dresden-Land), in Empfang nehmen. Nach 1995/96 war dies der zweite Doppelerfolg der Jungs um Übungsleiter Dieter Scheiblich und Mannschaftsleiter Rainer Wendt. Und noch ein Grund zur Freude, der Aufstieg in die Bezirksklasse wurde ohne zusätzliche Aufstiegsspiele geschafft. Tränen dagegen bei der I.D. Fertigte man im vorletzten Spiel den Weistropfer SV noch mit 10:2 (4:1; Tore Sebastian Drabe 3, Sebastian Schramm u. Robert Lochmann je 2, Stephan Wolf, Tino Trautmann u. Karsten Lösche je 1) ab, so versagten in Weixdorf den „Lütten“ die Nerven. Erst 2 Minuten vor Schluß erzielte Andreas Thieme den Ausgleich zum 1:1 (0:1), aber ein Sieg hätte hergemußt um am Ende die Nase ganz vorn, sprich Kreismeister, zu haben. Mit 73:21 Toren und 29 Punkten aus 14 Endrundenspielen belegten sie dennoch einen **herorragenden 2. Platz**, der noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß er zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur Bezirksklasse berechtigt. (Liegau als Kreismeister verzichtet). Herzlichen Glückwunsch der Truppe von Coach Gerold Wolf und ML Mario Richter und viel Erfolg bei den nun noch ausstehenden Aufgaben. Toll auch was unsere **E-Jugend** unter der Leitung von Gerd Hiller und Roland Mehnert leistete. In der Platzierungsrunde (Platz 7-16) unterlag man nur einmal, alle anderen Begegnungen wurden gewonnen. So auch das letzte in Wertung befindliche, in Liegau gegen die dortige 2., mit 4:0(1:0). Die Goals teilten sich da Benjamin Göhring und Tobias Adolph redlich mit je 2. Im Spiel gegen die SG Schönfeld (spielen

außer Wertung) setzte man vornehmlich die Aller kleinsten ein (sie sollen die nächste Saison den Stamm der neuzugründenden 2.E werden), das 0:12 (0:7) sei nur am Rande erwähnt. Für den sehr guten 8.Rang in der Meisterschaft (32:8 Tore u.24 Punkte) zeichneten insbesondere Tobias Adolph (10), Philipp Eichele (5), Karsten Lösche (5), David Müller (4), Bill Göpfert (3), Benjamin Göhring (2), Peter Krebs (2) und Peter Hering (1) mit ihren Toren verantwortlich, aber auch die famosen Torwartleistungen von André Trentzsch und Stefan Franke sollen nicht unerwähnt bleiben. Prima Jungs! Die **2.D-Jugend** hat immer noch Stress. In Meinigen (0:4, Halbzeit 0:3) hatten sie gegen die körperlich robusteren Gastgeber wenig entgegenzusetzen, gegen SV Ottendorf 2. sprang dann endlich der langersehnte 2. Sieg in der Platzierungsrunde heraus. Nachdem Maik Herbst Gelb/Schwarz 1:0 zur Pause in Führung gebracht hatte, erzielte Lars „Little“ Schiefner mit einem lupenreinen Hatrick die Tore 2 bis 4, ehe den Gästen der Ehrentreffer zum 4:1 Endstand gelang. Anschließend freute er sich im Kreis seiner Teamkollegen wie ein kleiner Schneekönig, das gibt Selbstvertrauen für den Rest der Saison.

**B-Jugend:** Sie erreichten leider nicht ihre Zielstellung, auch der 4. Platz wurde im Match gegen SV Promnitz verspielt. Nach 1:0 Führung (Enrico Bach) lief man immer wieder in Konter der Gäste, am Ende hieß es 3:5 (1:2). E. Bach und Thomas Henker trafen noch für Radeburg. Im Abschlussspiel bei Chemie Radebeul war dann die Luft raus, kampflos lies man sich mit 0:6 (0:3) abfertigen. Das ganz groß Offensiv auf Radeburgs Fahnen geheftet ist, beweist auch das Torverhältnis dieser Elf. In 22 Spielen erzielte man 77 Treffer, denen 42 Minus entgegenstehen. 11 Siege, 1 Remis und

10 Verbrachten 34 Punkte und damit den 5. Platz. Goalgetter wurde einmal mehr Andre „Schabba 3“ Scheiblich mit 20 Toren, gefolgt von Jürgen Saunus (17), Enrico Bach (15), Torsten Ulbrich (13), Michael Gebauer (12), Ronny Gursinsky (5), Kersten Fiedler (4), Thomas Jäkel (2) und Thomas Henker (2). Nun gilt in der Kreisliga Meißen Farbe zu bekennen, was bei dem Training von Übungsleiter Uwe Drabe durchaus erfolgreich aussieht. Es soll ja im übernächsten Jahr die Nachfolge der A-Jugend angetreten werden. Zwei Freundschaftsspiele sind noch zu vermelden, die **C-Jugend** verlor in Priestewitz mit 2:4 (1:2; beide Tore Thomas Wolf), und unsere AH spielte in Laußnitz 0:0, wobei Roland Drechsler nur die Querlatte und Jan Treffs den Pfosten trafen.

RaWe



Die 1. von Radeburg



**Tag und Nacht erreichbar**  
Familie Manfred Balbrink  
Dresdner Str. 8 • 01471 Radeburg  
Tel. (035208) 2403

**Eine würdevolle Bestattung muß nicht teuer sein.**

Dresden GmbH • Gompitzer Str. 29 • 01157 Dresden

**Im Trauerfall...**

- ... helfen wir sofort und zuverlässig.
- \* Erledigung aller Formalitäten
- \* Rat und Auskunft jederzeit
- \* Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- \* Überführungen im In- und Ausland
- \* Bestattungsvorsorge
- \* Vorsorge-Versicherungen
- \* Auf Wunsch Beratungen im Trauerhaus

**Tag und Nacht erreichbar**  
0351/4299942

**Trauer- oder Sargfeiern in eigener Feierhalle auch Samstag und Sonntag möglich**

## KOMMT GRATULIEREN

Herzliche Glückwünsche übermitteln die Stadt- und Gemeindeverwaltungen

- zum 95. Geburtstag  
am 14.06. Frau **Erna Pietzsch** Radeburg, Großenhainer Str. 32
- zum 94. Geburtstag  
am 26.06. Herrn **Herbert Selle** Bärwalde, Hauptstraße 28 a
- zum 91. Geburtstag  
am 20.06. Herrn **Fritz Friedrich Queißer** Radeburg, Hospitalstr. 16
- zum 85. Geburtstag  
am 21.06. Herrn **Rudolf Linstedt** Radeburg, Lindenallee 6  
am 23.06. Frau **Martha Küttner** Radeburg, Hospitalstr. 16
- zum 75. Geburtstag  
am 14.06. Herrn **Otto Wilhelm** Radeburg, Moritzburger Str. 8  
am 21.06. Herrn **Kurt Preußner** Radeburg, Bärwalder Str. 28

Lieber Opa  
Werner Damme!

Wir gratulieren Dir zu Deinem  
70. Geburtstag am 15. Juni .

Deine Frau, Deine Kinder  
und Enkelkinder

Ein herzliches Dankeschön für die  
Glückwünsche und Geschenke zu un-  
serer Goldenen Hochzeit sagen

**Max Gottschalk und  
Frau Hilde**

Einen besonderen Dank der  
Rödertaler Blaskapelle.  
Großdittmannsdorf, im Mai 1997

So viele erfreuten uns zu unserer  
**Goldenen Hochzeit**

*persönlich und  
schriftlich mit guten  
Glück- und Segens-  
wünschen, Geschen-  
ken und vielen schö-  
nen Blumen. Wir möchten uns auf die-  
se Weise bei allen Verwandten, Nach-  
barn, Freunden und Bekannten auf  
das Herzlichste bedanken.*

**Erika und Manfred Müller**

Radeburg, den 31. Mai 1997

**Junger Mann**, vielseitig einsetzbar,  
handwerklich geschickt (Schweißer-  
paß, Führerschein Kl. 3), sucht wegen  
Umzug nach Radeburg neue Aufgabe.  
Bereitschaft zur Umschulung besteht.

Angebote unter Chiffre-Nr. 9708/01,  
Radeburger Anzeiger, A.-Bebel-Str. 2,  
01471 Radeburg

**Junge Familie** sucht ca. 1000 m² Bau-  
land in Radeburg und Umgebung.

Angebote unter Chiffre-Nr. 9708/03,  
Radeburger Anzeiger, A.-Bebel-Str. 2,  
01471 Radeburg

**Wohnung** im Grundstück Radeburg,  
Würschnitzer Str. 1, Neuausbau, 3 Zim-  
mer, Küche u. Bad mit WC, 115,48 m²,  
Miete DM 923,80 + 175,- für Heizung  
und Betriebskosten, mit geringer  
Hausmeistertätigkeit.

1 Schuppen und Gartennutzung mög-  
lich. Nachmieter gesucht

Rückfragen: Grundstücksverwalter  
Gerhard Ruhland, Hoflöbnitzstr. 76,  
01445 Radebeul, Tel. 0351/8387460

## Veranstaltungsübersicht AWO Juni/Juli 1997

**Montag, den 16.06.97**

14.00 Uhr Seniorenclub  
**Treffpunkt Wanderfreunde**, kleine Wan-  
derung in die Radeburger Umgebung

**Dienstag, den 17.06.97**

13.00 Uhr Treffpunkt Busbahnhof  
**Fahrt nach Taubenheim**  
14.00 Uhr Seniorentreff Bärwalde  
**Seniorenport**

**Mittwoch, den 18.06.97**

14.00 Uhr Seniorentreff Bärwalde  
**Seniorentreff**  
17.00 Uhr H.-Zille-Schule  
**Seniorenport**

**Donnerstag, den 19.06.97**

14.30 Uhr Seniorenclub  
**Seniorentreff mit musik. Unterhaltungs-  
programm**

**Montag, den 23.06.97**

13.30 Uhr Seniorenclub  
**Treffpunkt Wanderfreunde**, Wanderung  
nach Rödern

**Dienstag, den 24.06.97**

13.00 Uhr Seniorenclub  
**Treff zur Fahrradtour ins "Blaue"**

**Donnerstag, den 26.06.97**

14.30 Uhr Seniorenclub  
**Seniorentreff mit Volksliedersingen "Wir  
singen Volkslieder"**

**Freitag, den 27.06.97**

9.00 Uhr Treffpunkt Bahnhof  
**Senienschwimmen**

**Dienstag, den 01.07.97**

14.00 Uhr Seniorentreff Bärwalde  
**Seniorenport**

**Mittwoch, den 02.07.97**

17.00 Uhr H.-Zille-Schule  
**Seniorenport**

**Donnerstag, den 03.07.97**

**Sommerfest im Kinderhaus  
(Bitte Aushänge beachten)**

Der Seniorenclub ist täglich von 8 - 12 Uhr  
geöffnet. Es können Hilfen für den Mobilen  
und Sozialen Hilfsdienst im Haushalt gemel-  
det werden. Unser soziales Möbelangebot  
halten wir auch weiterhin für Sie bereit. Die  
Annahme und Ausgabe von Nährarbeiten er-  
folgt montags von 10.00 - 11.00 Uhr.

### Wir suchen im Rahmen der Aktion „55“ Verstärkung!

Interessierte Hausfrauen, Vorruchstän-  
dler im Alter von 55 bis 59 können sich  
für soziale Hilfsdienste im Haushalt bei  
Senioren im Seniorenclub der AWO  
Radeburg melden. Nähere Auskünfte  
im Club!

### Dresdner Theateranrechte 97/98

**Mit dem THEATERBUS - bequem ins Theater sicher nach Hause**

Zum Anrecht gehören insgesamt 6 Vorstellungsbesuche (3x Operette und 3x Schauspiel).  
Für den Bus aus Ihrer Gemeinde setzt sich das Programm wie folgt zusammen:  
Operette 8.10.97 **Der Vetter aus Dingsda** von Eduard Künneke  
Schauspielhaus 6.11.97 **Der zerbrochene Krug** von Heinrich von Kleist  
Kleines Haus 17.12.97 **Zimmer frei** - Eine Komödie von Markus Köbeli  
Operette 22.1.98 **Aspects of Love** von Andrew Lloyd Webber  
Schauspielhaus 17.3.98 **Das Käthchen von Heilbronn** von Heinrich von Kleist  
Operette 16.6.98 **Der Bettelstudent** von Millöcker  
Anmeldungen und Auskünfte können Sie im Seniorenclub in Radeburg einholen.

Danksagung

**Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf  
ihn, er wird's wohl machen.**

Für die vielfältigen Beweise aufrichtiger Anteilnahme,  
die uns beim Heimgang unserer lieben Tante, Frau

**Gertrud Koitzsch**

geb. am 16.5.1905 gest. am 27.5.1997

zuteil wurden, möchten wir allen auf diesem Wege unseren Dank  
aussprechen.

**In stiller Trauer:**

Familie Andreas Lorenz  
im Namen aller Angehörigen

Bärwalde, im Mai 1997



## Ev.-Luth. Kirche Radeburg

Wir laden herzlich ein zu allen  
Veranstaltungen und Gottesdiensten

<b>Sonntag, den 15. Juni</b> 3. Sonntag nach Trinitatis	9.00 Uhr	<b>Predigtgottesdienst</b> gleichzeitig Kindergottesdienst
<b>Sonntag, den 22. Juni</b> 4. Sonntag nach Trinitatis	10.00 Uhr	kein Gottesdienst <b>TV-Übertragung des Kirchentags- gottesdienstes</b>
<b>Dienstag, den 24. Juni</b> <b>JOHANNESTAG</b>	19.30 Uhr	<b>Johannesandacht</b> mit Chor und Posaunenchor auf d. Neuen Friedhof
<b>Sonntag, den 29. Juni</b> 5. Sonntag nach Trinitatis	9.00 Uhr	<b>Abendmahlsgottesdienst</b> gleichzeitig Kindergottesdienst
<b>Sonntag, den 6. Juli</b> 6. Sonntag nach Trinitatis	14.00 Uhr	<b>FAMILIENGOTTESDIENST</b> Kaffeetrinken - Kinderfest 17.00 Uhr <b>Sommerliedersingen, Grillen</b>
<b>Mütterkreis:</b>	9.00 Uhr	Sonnabend, den 28. Juni <b>Familienwandertag</b>
<b>Bibelstunden:</b>	19.30 Uhr	jeden Mittwoch
<b>Bibel- und Gebetskreis:</b>	19.30 Uhr	Freitag, den 11. Juli
<b>Junge Gemeinde:</b>	19.00 Uhr	jeden Mittwoch im Jugendraum
<b>Mutti-Kind-Kreis:</b>	9.00 - 10.30 Uhr	Dienstag, den 17. Juni und 1. Juli
<b>Vorschulkreis:</b>	9.00 Uhr	sonnabends
<b>Kinderbibelkreis:</b>	10.30 Uhr	sonnabends

**Sprechzeit von Pfarrer Seifert:**  
**Dienstag von 17.00 -18.00 Uhr und jederzeit nach Vereinbarung.**

Im Namen der Kirchvorsteher und Mitarbeiter begrüßt Sie herzlich

*Ihr Pfarrer Frank Seifert*

Die Friedhofsverwaltung weist darauf  
hin: Auf Grund der gesetzlichen Un-  
fallverhütungsvorschriften führt die  
FHVW im Monat Juni die Kontrolle  
der Standfestigkeit der Grabmale  
durch.

**Verkaufe Garage** auf dem Meißner  
Berg. Preis VB.

Angebote unter Chiffre-Nr. 9708/02,  
Radeburger Anzeiger, A.-Bebel-Str. 2,  
01471 Radeburg

### Danksagung

Mein Herz ist schwer, nun bin ich auch allein,  
es war so schön, zu zweit noch da zu sein  
Vereint im Leben auch im Alter noch zu gehen,  
nun ist es aus das Miteinandergehen.

Tiefbewegt von der herzlichen Anteilnahme, den  
vielen Blumen, der Liebe und Verehrung, durch  
Wort, Schrift, Blumen, Kranz und Geldspenden, stillen Händedruck  
sowie ehrendes Geleit beim Heimgang meines lieben Mannes, unseres  
lieben Opas und Bruders, Herrn

**Manfred Böhme**

geb. am 24.11.1937 gest. am 21.5.1997

sagen wir hiermit allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten  
unseren herzlichsten Dank.

Besonderer Dank gilt dem Redner Herrn Dr. Meißner für seine  
tröstenden Worte, den Bläsern und der Familie Balbrink für ihre große  
Unterstützung.

**In stiller Trauer und Dankbarkeit:**

Deine Annelies  
Kinder und Enkel  
im Namen aller Angehörigen

Radeburg, im Mai 1997

### Danksagung

Für die vielen liebevollen Beweise aufrichtiger Anteil-  
nahme durch stillen Händedruck, herzlich geschriebene  
Worte, Blumen und Geldspenden sowie ehrendes Geleit  
beim Abschiednehmen von meinem lieben Mann, guten  
Sohn, Vati, Schwiegervater, besten Opa, Schwager,  
Onkel und Cousin, Herrn

**Erich Melzer**

geb. am 8.7.1932 gest. am 16.5.1997

möchten wir unseren Dank aussprechen.

Einen besonderen Dank an Herrn Dr. med. Stephan, den Schwestern  
Karin und Anita vom SMB Radeburg, dem Redner Herrn Peinke für  
seine tröstenden Worte, seinen ehemaligen Kollegen vom Bauhof  
Radeburg, seinen Gartenfreunden sowie der Bestattungseinrichtung  
Radeburg.

**In stiller Trauer:**

Seine Frau Elsbeth  
Seine Mutter Frieda  
Tochter Hannelore mit Roland  
Enkelin Kathrin

Radeburg, Moritzburg im Mai 1997

**Neue Öffnungszeiten ab 2. Juni 1997 bei der  
Kreissparkasse Meißen  
- Kundenfreundlich und individuell -**

Die Öffnungszeiten der Sparkassengeschäftsstellen der Kreissparkasse Meißen wurden erweitert und ausgebaut bzw. den örtlichen Bedingungen angepaßt. Grundlage war die im vergangenen Jahr gestartete Kundenumfrage, dessen Ergebnisse sich nunmehr in der Neugestaltung der Öffnungszeiten widerspiegeln. Somit öffnet die nachfolgend aufgeführte Geschäftsstelle ab <b>2. Juni 1997</b> wie folgt: <b>*Filiale Radeburg, Großenhainer Straße 10, 01471 Radeburg</b>	Montag	08.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
	Dienstag	08.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 19.00 Uhr
	Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 19.00 Uhr
	Freitag	08.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
	Die Mitarbeiter der Sparkassengeschäftsstellen halten entsprechende Hinweise mit den konkreten Öffnungszeiten für Sie bereit.	

Suche zur Pflege einer älteren Person  
Haushaltshilfe 3 mal täglich.  
Tel. 0351/4033762, ab 18.00 Uhr

**Grundstücksverkauf**

Die Gemeinde Medingen veräußert ein Grundstück, noch unvermessene Teilfläche, ca. 4200 m<sup>2</sup>, dav. ca. 2600 m<sup>2</sup> Wald, mit einem Mehrfamilienhaus bebaut in ruhiger Waldlage, 4 Wohneinheiten, ca. 256 m<sup>2</sup> Nutzfläche, dav. eine Wohneinheit mit 63 m<sup>2</sup> Nutzfläche frei.  
Die Gemeinde beabsichtigt, diese Liegenschaft meistbietend zu veräußern - Mindestgebot 161.000 DM.  
Bewerbungen können bis zum 31.07.1997 an die Gemeindeverwaltung, 01458 Medingen, Dorfstr. 11 gerichtet werden.  
Ansprechpartner für Rückfragen und Besichtigungen: Herr Reißmann,  
Tel. 035205-54219

**WOCHENENDBEREITSCHAFTSPLÄNE**

**Apothekenbereitschaftsplan  
Radeburg und Umgebung Juni / Juli 1997**

Apotheken in Großenhain und Radeburg in Dienstbereitschaftswochen alle Tage 18 - 20 Uhr, sonn- u. feiertags 10 - 12 und 18 - 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten Rufbereitschaft an der Sprechanlage der Apotheke oder über Telefon.

**Achtung! Neue Rufnummer (ISDN) der Löwen-Apotheke Radeburg**

Tel.: 035208/80429 Fax: 035208/80439  
Neue Rufnummer Reichel priv. 80112

13.06.-14.06.97, 7 Uhr	Ap. am Kupferb., Großenh., Rost. Weg	03522/310020
14.06.-21.06.97, 7 Uhr	Mohren-Ap., Großenhain, Beeth.-Allee	03522/51170
21.06.-28.06.97, 7 Uhr	Löwen-Ap. Großenh., Hauptmarkt	03522/502481
28.06.-05.07.97, 7 Uhr	Stadt-Ap., Großenh., Siegelgasse	03522/51560

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**

**Radeburg, Moritzburg, Promnitztal,  
Großdittmannsdorf, Steinbach**

13.06.97	Dr. Meyer	(035208) 2754 oder 0172 9528061
<b>14.06.97</b>	<b>Dipl. med. Lösche</b>	<b>(035208) 4383 oder 2021 (Praxis)</b>
<b>15.06.97</b>	<b>Dr. Stephan</b>	<b>(035208) 2192 oder 2031 (Praxis)</b>
16.06.97	Dr. Weißbach	(035208) 4890
17.06.97	Dr. Meyer	(035208) 2754 oder 0172 9528061
18.06.97	Dr. Stephan	(035208) 2192 oder 2031 (Praxis)
19.06.97	Dipl. med. Lösche	(035208) 4383 oder 2021 (Praxis)
20.06.97	Dr. Witzschel	(035207) 82221
<b>21.06.97</b>	<b>Dr. Meyer</b>	<b>(035208) 2754 oder 0172 9528061</b>
<b>22.06.97</b>	<b>Dipl.-Med. Wallmann</b>	<b>(035207) 81311</b>
23.06.97	Dr. Weißbach	(035208) 4890
24.06.97	Dr. Witzschel	(035207) 82221
25.06.97	Dr. Walden	(035208) 4746 oder 2855
26.06.97	Dipl. med. Lösche	(035208) 4383 oder 2021 (Praxis)
27.06.97	Dipl.-Med. Wallmann	(035207) 81311
<b>28.06.97</b>	<b>Dr. Weißbach</b>	<b>(035208) 4890</b>
<b>29.06.97</b>	<b>Dr. Walden</b>	<b>(035208) 4746 oder 2855</b>
30.06.97	Dipl. med. Lösche	(035208) 4383 oder 2021 (Praxis)
01.07.97	Dr. Weißbach	(035208) 4890
02.07.97	Dipl.-Med. Wallmann	(035207) 81311
03.07.97	Dr. Meyer	(035208) 2754 oder 0172 9528061
04.07.97	Dr. Richter	(035208) 2773

**Bereitschaftsdienstzeiten:**

montags bis	
donnerstags	19.00 - 7.00 Uhr
freitags	17.00 - 8.00 Uhr
samstags	8.00 - 8.00 Uhr
sonntags u.	8.00 - 8.00 Uhr
feiertags	bzw. 7.00 Uhr

Bei schweren Unfällen oder lebensbedrohlichen Zuständen den Notarzt über das Rettungsamt 112 o. 03521/732000 o. 738521 (Rettungswache Radeburg) anrufen. Bei Nichterreichbarkeit des diensthabenden Arztes bitte den Kassenärztlichen Notfalldienst über 0351/ 19292 anrufen. Den Krankentransport erreichen Sie unter 0351/ 19222.

**ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST**

**für den Bereich Radeburg / Moritzburg**

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 9 - 11 Uhr.

**14.06.97/15.06.97**

Dr. Kutzschbach, 01471 Radeburg, Lindenallee 11, Tel. 035208/2737

**21.06.97/22.06.97**

Dr. T. Gross, 01471 Radeburg, H. Zille-Str. 13, Tel. 035208/2041

**28.06.97/29.06.97**

Dr. H. Gross, 01471 Radeburg, H.-Zille-Str. 13, Tel. 035208/2195

**05.07.97/06.07.97**

Dipl. stom. Schmidt, 01471 Radeburg, H.-Zille-Str. 13, Tel. 035208/2041

**Schwesterdienste des ASB**

**Sozialstation Radeburg**

Die diensthabende Schwester der ASB Sozialstation Radeburg ist außerhalb unserer Sprechzeiten, auch am Wochenende, in **dringenden Fällen unter Telefon: 0172-9713429 od. 0172-9724011** erreichbar. Sie können uns auch eine Nachricht auf unseren Anrufbeantworter sprechen: **Tel./Fax 035208/4553**.

**An alle Führerscheinbewerber!**

Unser nächster LSM-Lehrgang (Lebensrettende Sofortmaßnahmen) für Führerscheinbewerber findet am **24.06. und 26.06.1997 von 17.00 bis 21.00 Uhr** statt. Die Teilnahme an beiden Tagen ist unbedingt erforderlich. Wir bitten um vorherige Anmeldung unter 035208/4553.

Suche wegen Behinderung zuverlässige Frau, die bei mir (1-Pers.-Haushalt) nach Absprache stundenweise putzt und bügelt.

Angebote unter Tel. 035208/4748

Die HNO-Sprechstunde fällt in Radeburg vom 18.6. - 2.7.97 aus. Die Praxis in Radebeul ist wie üblich täglich von 8 - 12 und 15 - 18 Uhr (außer Mittwochnachmittag) besetzt.

**Bringe Ihrem PC das Laufen bei!**

Hilfe für kleine Firmen und Privat.  
Beratung, Installation, 24 h-Service,  
Schulung nach Ihrem Bedarf

**Jäkel, Kleinnaundorf, Kurzer Weg 7/32**

**Tel.: 0171/6221974**

# 40 Jahre Kindergarten Berbisdorf

## Impressionen vom

offenen Tür" mit einem großen Kinderfest am Sonnabend. Die Erwachsenen können

ten den Kindergarten an diesem Tag mal etwas genauer unter die Lupe nehmen, sicher für Neupromnitztal keine schlechte Sache. Sie konnten sich davon überzeugen, daß alle Räume von Grund auf renoviert worden sind und im letzten Jahr eine neue Heizung eingebaut wurde. Wer die Geschichte des Gebäudes kennt, staunt,

Ob Schminken oder Sackhüpfen - Spaß gemacht hat das Kinderfest



## Kinderfest

was in der Zwischenzeit daraus geworden ist. Im Mai 1957 entstand ein sogenannter Erntekindergarten in Berbisdorf, der von Mai bis Oktober geöffnet war. Mit dem Jahr 1960 wurde daraus ein ständiger Kindergarten, der in den Räumen des jetzigen Hortes



## Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Einwohner, unsere Festwoche zum 40jährigen Bestehen des Kindergartens in Berbisdorf war ein voller Erfolg. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere den Eltern, Erzieherinnen und Sponsoren, für ihren Einsatz und Beitrag zum Gelingen dieses hervorragend gestalteten und organisierten Festes. Die Gemeinde wird auch weiterhin alles in ihren Kräften stehende tun, um die Kindertageseinrichtungen in unserer Gemeinde zu erhalten.

Beim gemeinsamen Singen im Kindergarten war ein Interesse an der Gründung eines Gesangsvereins zu erkennen. Interessenten melden sich bitte im Schulhort Berbisdorf bei Frau Naumann oder bei mir.

Zum Wiederaufleben der musikalischen Traditionen in unserer Gemeinde führt der Seifersdorfer Thal e. V. im Rahmen des Projektes "laufen und lauschen" die **Oper "Sieg der Treue" am Sonntag, 15.06.1997 um 16 Uhr im Schloßpark Berbisdorf** auf, bei Regen im Schloß. Es handelt sich bei diesem Verwirrspiel um Liebe und Treue um eine sächsische Barockoper in drei Akten aus dem Hause Wettin. Text und Musik stammen von Kurfürstin Maria Antonia Walpurgis von Sachsen (1724 - 1780). 4 Solisten und 10 Orchestermusiker werden die Aufführung gestalten.

Die zeitweiligen Trübungen der Promnitz durch eingeleitete Schwebstoffe im Zuge der Baumaßnahmen in Rähnitz und Wilschdorf beunruhigen viele Einwohner unserer Gemeinde. Sie sind zwar ungiftig, beeinträchtigen aber durch die Trübung und Ablagerung das Leben im Gewässer und sein Aussehen. Wir bemühen uns schon seit langem um eine Einstellung dieser Einleitungen, benötigen aber dazu weitere Unterstützung von Ihnen.

Nach der Kreisgebietsreform tritt nun die Gemeindegebietsreform in ihre entscheidende Phase. Das Sächsische Staatsministerium des Inneren hat den entsprechenden Gesetzentwurf zur Anhörung freigegeben. Er liegt in unserer Verwaltung während der Dienststunden aus. Bitte beachten Sie die gesonderte Bekanntmachung in dieser Ausgabe unseres Amtsblattes und machen Sie rege von Ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch, damit die Gebietsänderungen von einer Mehrheit unserer Einwohner mitgetragen werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürgermeister Herklotz

M. Ritter

## Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung Promnitztal gratulieren zum Geburtstag und wünschen alles Gute

- zum 93. Geburtstag am 23.06. **Frau Martha Rühle** Berbisdorf, Hauptstr. 9
- zum 91. Geburtstag am 23.06. **Frau Marie Lungwitz** Volkersdorf, Kurzer Weg 3
- zum 85. Geburtstag am 18.06. **Frau Elisabeth Hildebrand** Berbisdorf, Hauptstr. 6a
- zum 80. Geburtstag am 19.06. **Frau Gertrud Klement** Berbisdorf, Anbaustr. 11  
am 22.06. **Herrn Erich Schütze** Bärnsdorf, Hauptstr. 11
- zum 75. Geburtstag am 24.06. **Frau Frieda Kunath** Berbisdorf, Anbaustr. 1  
am 25.06. **Frau Elly Groba** Berbisdorf, Anbaustr. 9

in der Schule untergebracht war. 1969 kaufte die Gemeinde die ehemalige Obstweinschänke und baute sie um. Das alles und vieles andere mehr konnten sich die Großen bei Kaffee und Kuchen oder Gegrilltem erzählen, während sich die Kinder draußen mit Ponyreiten, Tombola, Kinderschminken, Wettspielen oder an den zwei Bastelstraßen vergnügten. Dicht umlagert wurde auch das neue Auto der Feuerwehr Bärnsdorf, die sich für das Kinderfest einige Überraschungen hatten einfallen lassen.

WOICKE

Schornsteinbau  
Schornsteinsanierung

- Fachberatung rund um den Schornstein
- Schornsteinreparaturen und Neubau
- Schornsteinsanierung in Edelstahl und Keramik

01471 Radeburg • Großenhainer Platz 6  
Tel./Fax (035208) 2845

## Zweckvereinbarung mit der Musikschule des Landkreises auch im dritten Anlauf nicht zustande gekommen

Daß man auch aus weniger spektakulären Themen eine lange kommunalpolitische Debatte machen kann, haben die Promnitztaler Gemeinderäte in den vergangenen Wochen bewiesen. Am 5. Juni wurde in der 3. Runde über die Zweckvereinbarung mit der ehemaligen Kreis Musikschule Dresden-Land verhandelt. Die Finanzierung der kreislichen Musikschulen ist in jedem Landkreis anders geartet, teilweise besteht sie nur aus der Kreisumlage der Gemeinden und dem Elternanteil. Im Landkreis Meißen bilden die Kreisumlage, der Elternanteil und der Gemeindeanteil laut Zweckvereinbarung die finanzielle Basis.

### Solidarprinzip zugunsten hochwertiger musischer Ausbildung

Diese Vereinbarung bedeutet für die Gemeinde, daß sie derzeit 189,- DM pro Jahr pro Musikschüler an die Musikschule zu zahlen hat und im Gegenzug deren Leistungen (z.B. Auftritte auf Dorffesten, Rentnerweihnachtsfeiern usw.) in Anspruch nehmen kann. Nun hat aber Promnitztal in diesem Jahr auch Probleme mit seinem Haushalt und jeder Posten wird auf seine Notwendigkeit überprüft. Als am 22.5. die Zweckvereinbarung erstmals auf der Tagesordnung stand (vorher Offenlegung nach § 39 SächsGemO), zeigte sich die Unsicherheit der Räte deutlich. 2 Nein- und eine Ja-Stimme (und 7 Enthaltungen) waren das Ergebnis. Der Bürgermeister ging gegen den Beschluß in Widerspruch, da er im Ergebnis eine klare Benachteiligung für die Bürger der Gemeinde sah und berief eine Sonderratssitzung für den vorletzten Donnerstag ein. Dazu hatte er sich 2 kompetente Leute eingeladen, zum einen Herrn Scheidig, Leiter der Kreis-Musikschule und zum anderen Herrn Dr. Schubert, der Beiratsvorsitzender der Musikschule ist. Beide waren gekommen, um den Gemeinderäten die Notwendigkeit einer Kreis-Musikschule trotz privater Anbieter wie z.B. der Musikschule Fröhlich zu erläutern. Ihrer Meinung nach kann nur eine öffentliche Ein-

richtung flächendeckend und relativ sozial arbeiten und ein großes Spektrum an Unterrichtsfächern anbieten. Das umfassende Angebot (bis zum Einzelunterricht) und die Unterrichtung durch Musikpädagogen mit anerkannter Ausbildung sind die Voraussetzung für staatliche Förderung. Streitpunkt blieb trotz aller Argumente die Zweckvereinbarung. Wieso man sich vertraglich binden müsse, das Geld könne doch auch so gezahlt werden. Die Schüler der privaten Musikschulen hätten auch nichts von dieser Förderung der Gemeinde. Wieviel Geld denn für die Jugendarbeit im Jahr eingeplant sei (4.000,- DM - d. Red.) - so die Reaktionen der Gemeinderäte. Promnitztal hat derzeit 8 Kreis-Musikschüler, der notwendige Betrag ist im (noch nicht verabschiedeten) Haushalt der Gemeinde mit aufgeführt. Nach Aussagen des Leiters der Musikschule hätten potentielle Schüler der Gemeinden, die keine Zweckvereinbarung eingegangen sind, klare Nachteile bei der Vergabe der Musikschulplätze und kämen an den Schluß der Wartelisten. Zudem wären Auftritte der Musikschule in der Gemeinde keineswegs mehr selbstverständlich.

**Abwarten und weiter Musik hören**  
Bevor die Diskussion ins Bodenlose entgleiste, stellte Gemeinderat Rasch einen Antrag, der im Kern etwas diplomatisches hatte, aber ein Schlag für die gewesen sein muß, die sich gern die eigene Entscheidungskraft innerhalb der Gemeinde noch einige Zeit bewahrt hätten. Da die Gemeindegebietsreform in vollem Gange sei und die Fronten klar zu sein scheinen, wolle man die Entscheidung für oder gegen eine Zweckvereinbarung mit der Kreis-Musikschule von der Entscheidung des Radeburger Stadtrates abhängig machen. Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen. So blieb es dem Gemeinderat letztlich erspart, sich klar positionieren zu müssen. Auch eine Lektion in Sachen Demokratie.

M. Ritter

## Bekanntmachungen der Gemeinde Promnitztal

Gemeindeverwaltung Promnitztal  
Hauptstraße 48, 01471 Bärnsdorf  
Tel. u. Fax (035207) 81 280

### Bekanntmachung

Das Sächsische Staatsministerium des Inneren hat den "Entwurf eines Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Ostertal" zur Anhörung freigegeben.

Der Entwurf liegt in der Gemeindeverwaltung Promnitztal, Hauptstraße 48, 01471 Bärnsdorf, während der Öffnungszeiten (Montag 9.30 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Dienstag 9.30 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr, Donnerstag 9.30 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Freitag 9.30 - 12 Uhr) im großen Zimmer des Erdgeschosses und zusätzlich jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat von 14 - 16 Uhr in unseren Außenstellen Radeburger Straße 1, 01468 Volkersdorf und Hauptstraße 31, 01471 Berbisdorf) zur Einsichtnahme durch alle Einwohner aus.

**Die Auslegungsfrist beginnt am Mittwoch, 02.07.1997 und endet am Freitag, 01.08.1997.** Anhörungsberechtigt sind alle Einwohner unserer Gemeinde, die im Zeitraum der Auslegung das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden und in unserer Gemeinde wohnen. Die Anhörungsberechtigten haben die Möglichkeit, während der Dauer der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen. Per Post zugesandte Stellungnahmen müssen spätestens am letzten Tag der Auslegungsfrist bei der Gemeinde eingehen. Dabei ist hervorzuheben, daß - eine Stellungnahme - auch eine gemeinschaftliche - von jedem Anhörungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen ist (die Unterzeichnung "Familie X" z. B. ist nicht wirksam), - verschlossen abgegebene oder zugesandte Stellungnahmen mit dem Vermerk "Anhörungsverfahren" und lesbarem Absender (Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer) eines jeden Unterzeichners versehen sein müssen, damit die Gemeinde, die die Anhörungsberechtigung ("Einwohner-Eigen-

schaft") für das Sächsische Staatsministerium des Inneren zu prüfen hat und verschlossene Stellungnahmen grundsätzlich nicht öffnen darf, diese Feststellung anhand des Briefumschlages treffen kann, - Stellungnahmen ohne Unterschrift oder ohne Absender von der Auswertung ausgeschlossen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß unsere Gemeinde das Anhörungsverfahren für das Sächsische Staatsministerium des Inneren durchführt, die Stellungnahmen sammelt und nach Ende der Anhörung dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren übergibt, wo sie ausgewertet und zusammen mit dem Gesetzentwurf dem Sächsischen Landtag zugeleitet werden. Wir bitten daher alle Anhörungsberechtigten, von einer direkten Zusendung ihrer Stellungnahmen an das Sächsische Staatsministerium des Inneren abzusehen.

Herklotz, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Promnitztal  
Hauptstraße 48, 01471 Bärnsdorf  
Tel. u. Fax: (035207) 81280

### Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Promnitztal gibt folgende Beschlüsse bekannt:

In der Sitzung am 22.05.1997 und 05.06.1997 wurden beschlossen:

Beschluß-Nr.	Inhalt
28/97	Beschluß der Tagesordnung
29/97	Beschluß d. Gemeinderates über die Zustimmung zur Zweckvereinbarung Musikschule
30/97	Beschluß der Tagesordnung
31/97	Beschluß zum Beitritt der Zweckvereinbarung Musikschule vorbehaltlich der gleichlautenden Entscheidung der Stadt Radeburg

Herklotz, Bürgermeister

Ausgegangen am: 10.06.97  
Abzunehmen am: 24.06.97  
Abgenommen am:

Unterschrift (Siegel)

**Bekanntmachungen der Gemeinde Promnitztal**

**Satzung  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Promnitztal  
in der Fassung vom 21.11.1996**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG, SächsGVBl. Nr. 15/1991, S. 227) diese Satzung am 07.12.1995 und deren Änderung in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift des SMI über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV, SächsAbl. Nr. 12/1996, S. 291) am 21.11.1996 beschlossen.

**§ 1 Name und Gliederung**

(1) Die Gemeinde Promnitztal hat drei Ortsfeuerwehren. Sie führen den Namen "Freiwillige Feuerwehr Bärnsdorf", "Freiwillige Feuerwehr Berbisdorf" und "Freiwillige Feuerwehr Volkersdorf" (nachfolgend Feuerwehr genannt) und sind als freiwillige Feuerwehren gemeinnützige der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Jede Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung, hat die in § 9 aufgeführten Organe und kann eine Jugendabteilung bilden.

**§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 7 Sächs. BrandschG.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen, betraut werden.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 20 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muß mindestens an 12 Diensten teilnehmen.

(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

**§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 18. Lebensjahr und die
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.

Im übrigen gilt § 10 Abs. 1 Sächs. BrandschG. Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 Sächs. BrandschG sein. Bewerber, die im Ort arbeiten, aber ihren Wohnsitz außerhalb haben, können Anträge auf Aufnahme stellen.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

**§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 Sächs. BrandschG wird,
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrange-

hörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 6, der Alters- und Ehrenabteilung nach § 7 und die Ehrenmitglieder nach § 8, haben das Recht, die Leitung der Feuerwehr und den Feuerwehrausschuß zu wählen.

(2) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 Absätze 5 bis 8 Sächs. BrandschG von der Arbeit freizustellen.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 Sächs. BrandschG.

(4) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehren sind zum jederzeitigen rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- die Androhung des Ausschlusses oder
- den Ausschluß veranlassen.

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

**§ 6 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr". Sie besteht aus Jugendgruppen, die auf Beschluß des Feuerwehrausschusses gebildet werden können, und wird vom Jugendfeuerwehrt geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehren können Jugendliche zwischen dem neunten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrt und des Feuerwehrausschusses. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der Wehrleiter und/oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

**§ 13 Unterführer**

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 Sächs. BrandschG erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach

den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

**§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte**

(1) Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuß für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüberhinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.

(3) Der Kassenverantwortliche hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter geleistet werden.

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

**§ 15 Wahlen**

(1) Die nach § 10 Abs. 10 Sächs. BrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muß von der Hauptversammlung bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten, zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind.

In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuß dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen.

Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

**§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Gemeinde laut Haushaltsplan,
- jährlichen Zuwendungen der Gemeinde von 40 DM pro Kamerad und von 20 DM pro Mitglied der Jugendfeuerwehr,
- sonstigen Einnahmen und
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuß stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält.

Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuß. Er kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

Der Wehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich min-

**Moritzburg**

**Bald ist es soweit!**



**Am 21. Juni 1997 eröffnen wir unsere neue Gasfüllstelle mit einem Geschäft Haushalt-, Geschenk- und Campingartikel auf der Kötzchenbrodaer Str. 1a in Moritzburg.**

**Unsere Kunden werden wir durch das neue Geschäft einen besseren und umfassenderen Service bieten können.**

**Schon heute möchten wir uns bei all unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen in den letzten 20 Jahren bedanken und wünschen uns, daß wir sie auch weiterhin mit unseren Leistungen zufriedenstellen können.**

*Ihre Flüssiggasvertriebsstelle Uwe und Inge Fischer*

destens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen.

**§ 17 Aufwandsentschädigungen**

Von der Gemeinde werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:

1. Wehrleiter	50,00 DM
2. Stellv. des Wehrleiters	25,00 DM
3. Gerätewart	25,00 DM
4. Jugendfeuerwehrt	25,00 DM

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen können nach Zustimmung der Wehrleitung auch als Gesamtbetrag am Jahresende ausbezahlt werden.

**§ 18 Ehrung für langjährige aktive Mitgliedschaft in der FFW**

Für langjährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr stellt die Gemeinde folgende Mittel bereit:

für 10 Jahre	50,00 DM,
für 25 Jahre	100,00 DM,
für 40 Jahre	200,00 DM.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Promnitztal, 21.11.1996  
Herklotz, Bürgermeister (Siegel)

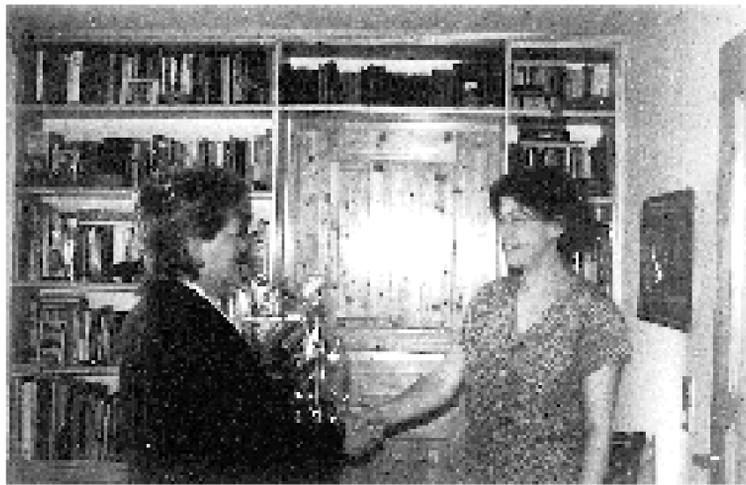
Wehrleiter Bärnsdorf  
Wehrleiter Volkersdorf  
Wehrleiter Berbisdorf

Ebersbach

## Karin Stempel erhielt das Bundesverdienstkreuz

### Würdigung für die Gründerin des sächsischen Albert-Schweitzer-Kinderdorfvereins

49



Bürgermeisterin Margot Fehrmann gratuliert Karin Stempel zu ihrer hohen Ehrung

#### Öffentliche Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Einwohner, zu der am **Donnerstag, den 24.07.1997, 19.30 Uhr im Versammlungsraum im OT Bieberach** stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung möchte ich Sie recht herzlich einladen. Die Tagesordnung wird Ihnen ortsüblich bekanntgegeben.

#### Veränderte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Gleichzeitig möchten wir Sie davon in Kenntnis setzen, daß die Gemeindeverwaltung Ebersbach in der Zeit vom 07. Juli bis 11. Juli 1997 aufgrund von Umräumungsarbeiten, bedingt durch den Bau des Dorfgemeinschaftshauses, geschlossen ist.

Das Standesamt ist in Sterbeangelegenheiten und in dringenden Fällen im Gemeindeamt zu erreichen. Das Einwohnermeldeamt wird wie folgt geöffnet:

Montag, den 07.07.1997	9.00 - 11.00 Uhr
Dienstag, den 08.07.1997	9.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, den 09.07.1997	geschlossen
Donnerstag, den 10.07.1997	geschlossen
Freitag, den 11.07.1997	geschlossen

Fehrmann/Bürgermeisterin

Vor zwei Wochen bekam Karin Stempel aus Ebersbach vom sächsischen Sozialminister Dr. Geisler das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der BRD überreicht, eine Auszeichnung, die etwas über den Stellenwert ihrer Arbeit für den Aufbau des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes in Steinbach aussagt. Die Beiden kennen sich längst gut, bereits 1993 übernahm Geisler die Schirmherrschaft für das Kinderdorf.

Im Herbst '89, als alles irgendwie im Aufbruch war und besonders die Kinder unter der großen Ausreisewelle litten, viele von ihnen auch zurückgelassen wurden, bildete sich eine erste Arbeitsgruppe auf Initiative von Frau Stempel. Kindern, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Familie leben können, eine Alternative zum Heim zu schaffen, war bereits damals der Grundgedanke ihres Handelns. Daß dieses Streben Familie

Stempels' Lebensmaxime ist und nicht nur der Beruhigung des eigenen Gewissens dient, beweisen die drei Pflegekinder im Ebersbacher Pfarrhaus. "Die Kinder, die ins Kinderdorf kommen, sind meist Sozialweisen. Sie in eine intakte Familie zu integrieren, ist nicht einfach, aber bietet den Kindern die Möglichkeit, ihren eigenen Weg zu finden", so Karin Stempel im Gespräch. Sie verschweigt jedoch nicht, daß die Integration selbst bei solch fachlich guter Betreuung wie im Kinderdorf, wo ein Elternteil eine pädagogische Ausbildung haben muß und auch Hilfe durch den Verein gegeben wird, nicht immer gelingt. "Gerade am Anfang haben es die Familien schwer. In dieser Kennenlernphase kann schon ein Klingeln an der Tür eine große Störung sein und die Arbeit von Stunden zerstören. Manche Besucher scheinen die Kinderdörferhäuser als öffentliche Gebäude zu betrachten, die Familien haben da schon einige tolle Sachen erlebt. Natürlich wollen die Spender sehen, was mit ihrem Geld entstanden ist, aber gerade jetzt am Anfang sollten die Familien ihre kleine private Welt besitzen dürfen" betont Frau Stempel.

#### Der Anfang eines langen Weges

Im Juni 1990 fand die Gründungsversammlung des "Sächsischen Kinderdorfvereins e.V. in Dresden" statt. Im November wurden Beziehungen zum Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. in Waldenburg, Baden-Württemberg geknüpft. Damit war die Richtung vorgegeben, im November 1991 wurde der Verein endgültig in "Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Sachsen e.V." umbenannt, das 12. Kinderdorf dieser Art in Deutschland konnte geplant werden. Mittlerweile sind in Steinbach 2 Familien eingezogen. Der Weg dahin war alles andere als eben, besonders für Karin Stempel, die lange Zeit Vorstandsvorsitzende des Vereins war. Sie weiß am besten, wie hartnäckig die Verhandlungen mit den Bewilligungsbehörden verliefen, sie weiß von Verzögerungen und Rückschlägen, von Finanzierungsproblemen, aber sie weiß auch von unerwarteter großer Hilfe durch die vielen Spender, ohne die vieles nicht möglich gewesen wäre. Ihr größter Wunsch ist die Fertigstellung der geplanten 7 Häuser im Kinderdorf. "Zur Zeit sieht es jedoch so aus, daß das bewilligte Geld der Jugendämter nur für 5 Häuser reicht. Ganz wichtig ist außerdem das geplante Dorfgemeinschaftshaus." Doch bis dahin ist es noch ein sehr weiter Weg, der sicher genauso uneben und steinig bleibt, wie er bisher war. Für Karin Stempel ist die Ehrung eine große Auszeichnung, doch sie legt Wert darauf, daß auch an die Vielen, die im Hintergrund gewirkt haben, gedacht wird. "Wenn wir nicht von Anfang an so gut mit den Jugendämtern und besonders Herrn Reitz, dem ehemaligen Sozialdezernenten des Landkreises Dresden, zusammengearbeitet hätten, dann wäre aus dem Kinderdorf vielleicht nie etwas geworden."

M. Ritter

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir für Sie ganzjährig

#### Hilfe in Lohnsteuer- und Kindergeldsachen

Lohnsteuerhilfvereine  
**Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.**  
 Beratungs-Stelle:  
 01561 Kalkreuth,  
 Großenhainer Str. 4  
 Ruf 03522-38589

#### 45 Jahre Sportverein Grün-Weiß Ebersbach

### 6. Sportfest vom 20. - 22.06.1997 am Sportplatz in Ebersbach

#### Freitag, den 20.06.1997

- 17.30 Uhr Eröffnung des 6. Sportfestes
- 17.30 Uhr Fußballturnier
- der Ebersbacher Handwerksbetriebe Arlt, Bertelsmeier, Agrar-genossenschaft, Trockenbau Tennert, Bautischlerei Richter, Fa. Trentzsch, Fa. Menzel, Fa. Wirthgen, Grostra-Bau, Fa. Schuppe
- 18.00 Uhr Platzkonzert mit dem Musikverein Klepsau
- 21.00 Uhr Siegerehrung Fußballturnier
- gg. 21.00 Uhr Fackel- und Lampionumzug
- anschließend Lagerfeuer
- gg. 22.30 Uhr "Super Playback Show" im Festzelt,
- anschließend Disco bis in den Morgen

#### Sonntag, den 21.06.1997

- 12.30 Uhr Fußballspiel SV Ebersbach 2. Mannschaft: SV Blau - Weiß Meißen
- 14.00 Uhr Fußballspiel SV Ebersbach Alte Herren : SV Merzdorf
- ab 14.30 Uhr Kaffee und Kuchen im MZG
- 17.00 Uhr Fußballspiel SV Ebersbach 1. Mannschaft : SV Klepsau

20.00 Uhr öffentlicher Sportlerball mit der Kapelle "Color" Dresden mit Programm

#### Sonntag, den 22.06.1997

- 9.30 Uhr Fußballspiel SV Ebersbach 2. D Mannschaft : SV Koselitz E
- 9.30 Uhr Volleyballturnier SV Ebersbach, Traktor Kalkreuth, SV Steinbach
- 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr Großes Kinderfest mit "Clown Matti, der Musikante aus dem schönen Sachsenlande" Bastelstraße, Glücksrad und vielen Überraschungen
- 10.30 Uhr Fußballspiel SV Ebersbach B Mannschaft : Traktor Kalkreuth B
- 10.30 Uhr Frühschoppen im Zelt mit musikalischer Umrahmung
- 11.00 Uhr "Trabi ist Trumpf" Veranstaltung zum Mitmachen für unsere Gäste aus Klepsau und Nußloch
- ab 11.30 Uhr Mittagessen im Mehrzweckgebäude
- 13.00 Uhr Fußballspiel SV Ebersbach 1. D Mannschaft : SV Frauenhain D
- 14.15 Uhr Fußballspiel SV Ebersbach C-Mannschaft : Zeithain C-Mannschaft
- 14.30 Uhr Kaffee und Kuchen im Mehrzweckgebäude
- 15.00 Uhr Großes buntes Nachmittagsprogramm u.a. mit den Jahnataler Blasmusikanten, Miss Roxana, dem Humoristen Winfried Krause, der Kinderjazztanzgruppe des SV Ebersbach und weiteren Überraschungen
- ab 18.00 Uhr Ausklang im Zelt

Für Unterhaltung mit Schaustellern und der Parkbahn Großenhain ist gesorgt, auch für Ihr leibliches Wohl wird vieles bereitgehalten.

Am Sonntag findet in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr eine große Verlosung mit gestifteten Preisen von Handwerkern und Gewerbetreibenden statt. Ein Preis wird unter anderem ein Ballonfahrt sein.

Zu diesem Anlaß werden Samstag und Sonntag Lose verkauft. Der Erlös fließt dem Kindergarten Ebersbach und dem Sportverein Ebersbach für Jugendarbeit im Sport zu.

Bitte bringt zu allen Tagen Frohsinn und gute Laune mit, so daß auch in diesem Jahr das Fest wieder zu einem Höhepunkt wird.

Sportverein Grün-Weiß Ebersbach

#### Amtliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung

zur Auslegung des Entwurfes eines Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge

#### hier: Anhörung Gemeinden und Einwohner

Durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren wurde die Gemeinde Ebersbach beauftragt, das Anhörungsverfahren durchzuführen, die Stellungnahmen zu sammeln und nach Ende der Anhörung dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu übergeben. Danach erfolgt eine Auswertung und die Weiterleitung mit dem Gesetzentwurf an den Sächsischen Landtag.

Der Gesetzentwurf zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 02. Juli 1997 bis 01. August 1997 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Ebersbach, Am Bahndamm 3 in 01561 Ebersbach zur Einsicht öffentlich aus. Anzuhören ist die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete. Unmittelbar betroffene Gebiete im Sinne dieses Erlasses sind

- die zur Eingliederung oder Vereinigung vorgesehenen Gemeinden,
- nur die zur Eingliederung vorgesehenen Teile einer Gemeinde (d.h. im Gesetz genannten Flurstücke) sowie
- die aufzunehmenden Gemeinden, die durch eine beabsichtigte Eingliederung einen Bevölkerungszuwachs von mehr als 20 Prozent erfahren.

Unter Bevölkerung in diesem Zusammenhang sind die Einwohner zu verstehen, die im Zeitraum der Auslegung das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden und in den genannten Gebieten wohnen.

endet haben bzw. vollenden und in den genannten Gebieten wohnen.

Die Anhörungsberechtigten haben die Möglichkeit, während der Dauer der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu den Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen eigenhändig von jedem Anhörungsberechtigten unterschrieben werden. Per Post zugesandte oder verschlossen abgegebene Stellungnahmen müssen den Vermerk „Anhörungsverfahren“ tragen sowie der Absender eines jeden Unterzeichneten muß vollständig vorhanden sein. Per Post zugesandte Stellungnahmen müssen spätestens am letzten Tag der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ebersbach eingehen. Von einer direkten Zusendung der Stellungnahmen an das Sächsische Staatsministerium des Inneren ist abzusehen.

#### Dienststunden der Gemeinde Ebersbach

Montag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 - 12.30 Uhr

Die Anhörungsberechtigten haben die Möglichkeit, während der Dauer der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu den Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen eigenhändig von jedem Anhörungsberechtigten unterschrieben werden. Per Post zugesandte oder verschlossen abgegebene Stellungnahmen müssen den Vermerk „Anhörungsverfahren“ tragen sowie der Absender eines jeden Unterzeichneten muß vollständig vorhanden sein. Per Post zugesandte Stellungnahmen müssen spätestens am letzten Tag der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ebersbach eingehen. Von einer direkten Zusendung der Stellungnahmen an das Sächsische Staatsministerium des Inneren ist abzusehen.

Fehrmann/Bürgermeisterin

### Unsere Jubilare im Monat Juni 1997

Die Bürgermeisterin und der Gemeinderat Ebersbach gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen weiterhin Gesundheit und Wohlergehen.

Ortsteil Bieberach			
Erich Haase	Zum Gertraudenhain 27	02.06.	75 Jahre
Helene Zscheische	Heidestraße 11	03.06.	75 Jahre
Fritz Hiller	Heidestraße 5	04.06.	75 Jahre
Ortsteil Ebersbach			
Johanna Neumann	Hauptstraße 94	10.06	75 Jahre
Heinz Petsch	Hauptstraße 193	16.06	75 Jahre
Gerd Weiß	Zweitannenweg 2b	24.06.	75 Jahre
OT Freitelsdorf			
Elfriede Schöne	Schönfelder Str. 5	02.06.	75 Jahre
OT Rödern			
Erna Pönitzsch	Ebersbacher Weg 1 Pflegeheim	02.06	85 Jahre
Johanna Dreier	Ebersbacher Weg 1 Pflegeheim	29.06.	93 Jahre

## Ev.-Luth. Kirche Rödern

Wir laden herzlich ein zu allen Veranstaltungen und Gottesdiensten

Sonntag, den 15. Juni	10.30 Uhr	Predigtgottesdienst
3. Sonntag nach Trinitatis		gleichzeitig Kindergottesdienst
Sonntag, den 29. Juni	10.30 Uhr	Predigtgottesdienst
5. Sonntag nach Trinitatis		gleichzeitig Kindergottesdienst
Frauenkreis:	19.30 Uhr	Montag, den 7. Juli
Bibelstunde:	19.30 Uhr	Donnerstag, den 19. Juni
Junge Gemeinde:	19.00 Uhr	mittwochs, den 18. Juni u. 2. Juli

Sonntag, den 6. Juli in Radeburg  
 14.00 Uhr FAMILIENGOTTESDIENST  
 Kaffeetrinken - Kinderfest  
 17.00 Uhr Sommerliedersingen, Grillen

Sprechzeit Pfr. Seifert: dienstags 17 - 18 Uhr im Pfarrhaus Radeburg.

Im Namen der Kirchvorsteher und Mitarbeiter grüßt Sie herzlich  
 Ihr Pfarrer Frank Seifert

Für die zahlreichen Geschenke anlässlich meiner Jugendweihe möchte ich mich bei allen Verwandten, Bekannten und Freunden, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich bedanken.

**Swen Vogel**

Ebersbach,  
im Mai 1997

**Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ebersbach**

Gemeindeverwaltung Ebersbach  
Bürgermeisterin, 01561 Ebersbach

Das Landratsamt Riesa-Großenhain hat mit Bescheid vom 16.05.1997 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ebersbach vom 17.04.1997 genehmigt.

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ebersbach**

**- Kostensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) von 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (GVBl. S. 164) hat der Gemeinderat am 17.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Ebersbach erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen wird.

(2) Kostenschuldner ist, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind,

können diesem auferlegt werden.

**§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf DM bis fünfzigtausend DM erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

**§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags.

**§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,

2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt; ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 10 und die §§ 12 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

Das sind insbesondere

1. Satzung der Gemeinde Bieberach vom 20.01.1992

2. Satzung der Gemeinde Freitelsdorf-Cunnersdorf vom 18.12.1990

3. Satzung der Gemeinde Ebersbach vom 20.03.1991

4. Satzung der Gemeinde Rödern vom 18.09.1991

5. Satzung der Gemeinde Kalkreuth vom 17.06.1993

Ebersbach, den 22.05.1997

Fehrmann, Bürgermeisterin

**Entsorgung**

**Annahme von Grünschnitt**

in der ehemaligen Deponie  
"An der Krümme"

**Mittwoch, den 16. Juli 1997**

in der Zeit von 14.00 - 18.00 Uhr

**Hausmüllentsorgung**

OT Bieberach, Cunnersdorf, Freitelsdorf, Kalkreuth, Rödern

**Freitag, den 20. Juni u. 4. Juli 1997**

OT Ebersbach

**Freitag, den 27. Juni 1997**

**Leichtstoffentsorgung - gelbe und blaue Tonnen**

OT Bieberach, Cunnersdorf, Freitelsdorf, Kalkreuth, Rödern

**Freitag, den 27. Juni 1997**

OT Ebersbach

**Freitag, den 4. Juli 1997**

**Bündelsammlung Pappe/ Kartonagen**

in allen Ortsteilen

**Sonnabend, den 28. Juni 1997**

**AZV "Steinbach-Kalkreuth"**

**Bereitschaftsplan bis 30.06.1997**

Bereitschaftsbeginn: Montag 15.30 Uhr  
Bereitschaftsende: Montag 7.00 Uhr

09.06. - 16.06.1997

**Schulze, Dietmar**  
**0172/3563509 od. 035249/78126**

16.06. - 23.06.1997

**Petersohn, Günter** **035249/71831**

23.06. - 30.06.1997

**Zschaschel, Günter** **0172/3563509**

**Anzeigenshotline:**  
**Tel.: 035208/80810**  
**Fax: 035208/80811**

Kostenverzeichnis  
Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Ebersbach vom 17.04.1997

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM bzw. des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 100,00 DM
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00 DM
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 DM
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00 DM
5	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 250,00 DM
6	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 100,00 DM
7	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00 DM
7.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert	2% von 1.000,00 DM und 1 % des Mehrwertes
7.2	bei Sachen über 1.000 DM Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
7.3	bei Tieren	
8	Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefaßt sind	10,00 DM
8.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 DM
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	0,50 DM
8.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 pro Seite	0,60 DM
8.2.2	Bei einem größeren Format pro Seite	
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 bis 50,00 DM
9.2	Pfändung gemäß §§ 14,15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG	2,5fache Pfändungsgebühr i.V. mit § 327 AO unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 100,00 DM
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 2.000,00 DM
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50,00 bis 2.000,00 DM
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2., mindestens jedoch 10,00 DM
9.7.2	Sonstiges	10,00 bis 200,00 DM

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, im Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## “ 2. Schloßhof - Singen ”

Am Sonntag, dem 15. Juni 1997 findet aus Anlaß des 75-jährigen Bestehens des Männerchores Schönfeld 1922 e.V. das “2. Schloßhof - Singen” statt.

Der Sonntag beginnt bereits ab 10.00 Uhr mit dem Frühschoppen im Schloßhof. Der Beginn des festlichen Programms ist um 14.00 Uhr.

### Programm:

14.00 Uhr Turmblasen des Blasmusikvereins Lampertswalde e.V.  
ca. 14.50 Uhr Eröffnungslied des MC Schönfeld 1922 e.V. und Begrüßung der Gäste durch den Schirmherren, Bürgermeister S. Dörschel  
ca. 15.10 Uhr Auftritt des Männerchores Schönfeld 1922 e.V.  
ca. 15.30 Uhr Auftritt der Gäste-Männerchöre  
Männergesangsverein Tauscha 1903 e.V.  
Männergesangsverein Lampertswalde e.V.  
Männergesangsverein Ebersbach 1868 e.V.  
Männergesangsverein Großenhain Nauendorf 1885 e.V.

- als Abschluß ein gemeinsames Singen aller Männerchöre  
- anschließend spielt der Blasmusikverein Lampertswalde noch zum gemütlichen Ausklang des Sonntages

D. Jaczkowski  
1. Vorsitzender

S. Dörschel  
Bürgermeister

### Gratulation zur Silbernen Hochzeit

Unser 1. Vorsitzender und Sangesbruder Herr Dieter Jaczkowski feierte mit seiner Gattin und vielen Gästen am Sonnabend, den 24.05.1997 sein Silbernes Hochzeitsjubiläum im Gasthof Thiele. Das war für unsern Männerchor Schönfeld 1922 e.V. ein besonderer Anlaß, um ihm und seiner Frau mit einem musikalischen Ständchen zu gratulieren und die besten Glückwünsche zu überbringen. Gleichzeitig war es für uns eine Selbstverständlichkeit beiden Dank zu sagen für ihr aufopferungsvolles Engagement im Sinne der Arbeit und des Wirkens unseres Männerchores. Gleichfalls war mit uns als Gratulant unser

Bürgermeister erschienen. Er würdigte ebenfalls den besonderen Einsatz unseres ersten Vorsitzenden sowie seiner Frau für das öffentliche Wirken unseres Männerchores im kulturellen Leben in der Gemeinde Schönfeld und der damit verbundenen Ausstrahlung über die Gemeindegrenzen hinaus. Der Vorstand und die Mitglieder unseres Männerchores wünschen Euch, lieber Dieter und liebe Ursula, hiermit nochmals alles Gute und noch weitere fünfundzwanzig Jahre in Frische und Gesundheit um auch die goldene Hochzeit feiern zu können.

Vorstand MC Schönfeld 1922 e.V.

## Sanierung des Finkenmühlenweges

Der Finkenmühlenweg verbindet als Rad- und Wanderweg die Ortslage Linz und Kraußnitz. Der nichtasphaltierte Teil des Weges beginnt nordöstlich von Linz und führt bis zur am Mühlteich gelegenen Finkenmühle. Er befindet sich in landschaftlich reizvoller Umgebung und wird von vielen Bürgern zur aktiven Erholung genutzt.

Mehrere Flächennaturdenkmale, besonders geschützte Biotop sowie Lebensstätten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sind im unmittelbaren Wegbereich vorhanden. Mit diesen Gesichtspunkten wurde der Finkenmühlenweg derart saniert, daß unter Beachtung aller naturschutzrechtlichen Belange eine sachgerechte Instandsetzung mit Materialien erfolgte, die den vorhandenen Charakter des Weges nicht veränderten.

Die Arbeiten zur Sanierung des Finkenmühlenweges wurden im Auftrag der Gemeindeverwaltung Schönfeld als AB-Maßnahme durch die AFG “Großenhainer Pflege” mbH durchgeführt.

Die Arbeiten begannen im September 1996 und dauerten bis Mai 1997, unterbrochen durch eine festgelegte dreimonatige Pause. Für diese Maßnahme wurden 8 Arbeitnehmer durch das Großenhainer Arbeitsamt vermittelt und der AFG “Großenhainer Pflege” mbH unterstellt. Diese 8 Arbeitnehmer bearbeiteten eine Wegstrecke von ca. 2 km mit einer ausgebauten Breite von 2,5 m.



Dabei wurden im einzelnen folgende Arbeitsschritte durchgeführt:  
- Einebnen des Weges  
- Aufbringen der Unterschicht  
- Verfestigen der Unterschicht  
- Aufbringen einer Deckschicht  
- Verfestigen des gesamten Aufbaues.

Der aufgebrauchte Belag bestand aus einer sandgeschlämmten Schotterdecke.

Am 29.05.1997 wurde gemeinsam durch den Bürgermeister von Schönfeld und den Geschäftsführer der AFG “Großenhainer Pflege” mbH, Herrn Richter eine Abnahme der Sanierungsarbeiten durchgeführt und damit die Maßnahme beendet.

Jetzt steht allen Erholungssuchenden wieder ein uneingeschränkt nutzbarer Finkenmühlenweg zur Verfügung.

Großenhain, den 28.05.1997  
gez. Richter, Geschäftsführer

### Liega

## Der Eigenheimbau in Liega geht weiter

Auch in unserer kleinsten Ortschaft Liega entstehen weiterhin neue Eigenheime. Bereits das zweite neue Eigenheim am “Fasanerieweg” erhält seine Kontouren. Das Besondere an diesem neuen Haus ist, daß nicht wie üblich mit Steinen und Beton gebaut wurde sondern auf das Betonfundament ein Haus unter überwiegender Verwendung von Holz entsteht.

Für das dritte Eigenheim an diesem Standort wurden bereits die Fundamente hergestellt. Die Errichtung weiterer Eigenheime in Liega entlang dem “Fasanerieweg” und der “Schönfelder Straße” wird auf Grundlage einer Ortsabundung- und Bebauungsplanung erfolgen können.

Die Lage von Liega und die umliegende reizvolle Landschaft begünstigen den weiteren Eigenheimbau in unserer Ortschaft Liega. Dadurch zieht es so manchen Städter auf das Land.

## Sieger des Vogelschießens und Vereinsfestes des Schützenvereins Schönfeld 1873 e.V. vom Samstag, dem 24.5.97



v.l.n.r.: Uwe Thiele, Anton Bauer, Simon John (Schützenkönig), Elisa Krause, Bianka Müller, Linda Bauer, Joachim Lotzmann

## Auch weiterhin Zahnarzt in Schönfeld



Seit nunmehr 4 Wochen ist Dipl.-Stomatologe Herr Badelt im Ärztehaus Schönfeld, Liegaer Straße 33 als Zahnarzt tätig. Die symbolische Übergabe der Praxis von Herrn MR Dr. med. dent. K.-H. Böhme an Herrn Badelt erfolgte am Mittwoch, dem 07.05.1997 im Beisein des Bürgermeisters Herrn Dörschel. Herr Dörschel bedankte sich bei Herrn MR Böhme für die vielen Jahre des Wirkens als Zahnarzt für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schönfeld und der Region. Viele Familiengenerationen wurden durch Herrn MR Böhme sorgsam und umsichtig zahnärztlich betreut und versorgt. Dafür gebührt ihm nochmals der allerherzlichste Dank durch die Gemeinde und deren Einwohner.

Vor der Übergabe an Herrn Badelt wurden durch ihn und durch die Gemeindeverwaltung Schönfeld die Räumlichkeiten der Zahnarztpraxis vollständig renoviert und instandgesetzt.

Die Gemeinde Schönfeld beteiligte sich finanziell unmittelbar an der Instandsetzung und Modernisierung der Räumlichkeiten. Die Zahnarztpraxis wurde durch Herrn Badelt mit modernsten Gerätschaften ausgestattet und erweitert, so daß eine umfassende zahnärztliche Betreuung und Versorgung auch durch ihn weiterhin gewährleistet und gesichert ist. Die Patienten von Herrn MR Dr. Böhme brauchen also keine Sorge zu haben um die Fortführung ihrer zahnärztlichen Behandlung. Die Gemeindeverwaltung Schönfeld bedankt sich hiermit nochmals ganz herzlich bei Herrn MR Dr. Böhme und wünscht gleichfalls Herrn Badelt viel Erfolg in der Fortführung der Zahnarztpraxis im Ärztehaus Schönfeld.

S. Dörschel, Bürgermeister

Wir bieten an:  
**Pflaster-Wegebau,  
Hausanschlüsse,  
Gartenzäune und  
Landschaftsbau**

Galabau Schneider  
01561 Rödern  
Tel.: 035208/2302

## Schönfelder Schloßspectacel anno 1997

hiermit geben wir kund und zu wissen:

Die Tore des Schlosses Schönfeld werden geöffnet zum Spectaculum am

Samstage, 26.Juli 1997 um 14.00 Uhr und  
Sonntage, 27.Juli 1997 um 10.00 Uhr

Drum eilet herbei  
die Ihr hören und sehen noch nicht verlernet habet,  
auf daß Ihr Zeuge werdet eines fürtrefflichen Spectacels.

Höret und vernehmet  
die Kunde von den fahrenden Vaganten, die Euch von ihren beschwerlichen Reisen  
erzählen und mit ihren trefflichen Künsten verführen werden.

Verweilet einen Augenblick  
und lasset Euch entführen in eine Zeit, die Ihr längst vergessen glaubtet.

### Mittelalterspectacel auf Schloß Schönfeld

Mittelalter- eine Zeit die immer wieder und in ganz besonderem Maß zum Ende des 20. Jahrhunderts fasziniert.

Nicht Technik, schrille Töne, Komfort und Luxus sind das Motto, sondern: sehen, fühlen, hören, schmecken, erleben und mitspielen.

Es geht um das Nachempfinden einer Zeit, wo Gaukler und Spielleute die Not der armen Leute vergessen halfen, wo Quacksalber und Alchimisten die Pest austrieben, wo Handwerker und Händler ihre Kunst und Waren anboten und die Geistlichkeit sich um das Seelenheil sorgte und Hexen verbrennen ließ.

Warum also nicht einmal genau hinschauen wie so manches wundersame Stück unter geschickten Händen entsteht?

Warum nicht mal mit den Spielleuten singen und tanzen, sich von ganz anderen Tönen verlocken lassen und über die derben Scherze der Gaukler lachen.

Und warum nicht mal Fladenbrot und Met, Honig und Zuckerwerk, Sau am Spieß und Suppe aus dem großen Topf über offenem Feuer gegart?

Die Schloßstore werden am Samstag, 26.07.1997 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein und am Sonntag, 27.07.1997 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### Trio Aquitan

In originalgetreuen Kostümen und mit vielfältigem Instrumentarium bietet das "Trio Aquitan" einen bunten Strauß mittelalterlicher Musik und Unterhaltungskultur für alle Anlässe mit historischem Ambiente.

In der Tradition der Minnesänger und Spielleute werden Sagen, Märchen und Geschichten erzählt und zu farbigen Leben erweckt, die den Gast behutsam in die alte Zeit zurückführt.

### Lupus

ist Spielmann und Jongleur, Narr und Gaukler, Schalk und Scharlatan.

Ein fahrender Spielmann des Mittelalters, der sein Publikum mit hintergründigen Historien unterhält. Er schaut dem Volk aufs "Maul" und führt ihm seinen Spiegel vor - unberechenbar doch liebenswürdig, mit Lust am Spiel und Freude am Lästern.

Das Publikum wird in das Spiel einbezogen und aufgefordert darauf Einfluß zu nehmen. So gleicht kein Auftritt dem anderen und Kinder und Erwachsene werden zu Träumen verführt.

### Passepartout

Märchenerzählen hat eine alte Tradition und so fand man den Märchenerzähler früher auf öffentlichen Plätzen, bei Hofe, aber auch bei den einfachen Bauern war er gern gesehener Gast. Wenn man abends in der gemeinsamen Stube nach getaner Arbeit noch zusammensaß, waren seine Geschichten eine begehrte Unterhaltung.

Egal ob Märchen aus aller Welt, von listigen und lustigen Schneidern und deren Abenteuern, von kräftigen Riesen und kleinen Zwergen: kleine und große Leute freuen sich immer wenn Märchen erzählt werden.

Diesmal erwartet Passepartout seine Zuhörer im Hof des Schlosses Schönfeld am 26. und 27. Juli 1997.

Wenn er seine Gäste ins Reich der Träume und der Phantasien entführt, hat er schon viele staunende Gesichter und strahlende Augen erlebt.

Hendrik, der Wandermagier

Seine Herkunft liegt im Dunkeln. Er soll aus einer alten, machtvollen Familie von Sehern und Zauberern stammen. Abergläubische Leute minkeln, er sei mit dem Gehörnten im Bunde.

Aufgeschlossene mögen ihn wegen seiner unterhaltsamen Manipulationen. Jäh hält er an, zieht einem Besucher Münzen hinter dem Ohr hervor.

Der Ring einer Dame verschwindet und erscheint kurz darauf im Feuerblitz. Hexenwerk?

### Fraemorisumus

Aufgeschaut und hergehört, wenn die Mannen der Gruppe Fraemorius mit gar mächtig Gezeter und Getöse in das Schloss einfahren.

Ehrenwerte Herren, nehmet Eure Töchter beiseit und achtet auf Euren Geldbeutel, aber lasset Euch das Spectacel nit entgehen.

Gar mannigfaltige Künste vermögen sie auszuführen. Sowohl liebliche als auch rohe Töne werden manch merkwürdigem Instrumentarium entlockt und manch nützliche Rarität gibts zu kaufen.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Schönfeld schreibt hiermit öffentlich zum Verkauf aus:

Kommunales Wohn- und Geschäftsgrundstück, Großenhainer Str. 6, 01561 Schönfeld - EG ehemalige Büroräume der Gemeindeverwaltung

- OG eine Wohneinheit

- DG eine Wohneinheit

Flurstück: 44, Größe: 323 m<sup>2</sup>

Erschließungszustand: vollständig

Baulicher Zustand: teilmodernisiert

Büroräume im Erdgeschoß leerstehend.

Wohneinheit im Obergeschoß wird in naher Zukunft frei. Mindestangebot

lt. Verkehrswertgutachten: 210000,00 DM. Die Angebote zum Kauf sind in einem verschlossenem Umschlag mit vollständiger Adresse und Erreichbarkeit des Anbieters bis zum Freitag, d. 27. 06. 1997, 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11 einzureichen.

S. Dörschel, Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld

## Öffentliches Angebot

Die Gemeinde Schönfeld bietet hiermit zum Kauf nachfolgende bebaute Gewerbegrundstücke in der Gemarkung Schönfeld an:

1. Ein mit einer Lagerhalle (Größe 50 x 10 m<sup>2</sup>) bebautes Gewerbegrundstück im Gewerbepark Schönfeld, Str.d.MTS 13, 01561 Schönfeld Flurstück: 716/10, Größe: 532 m<sup>2</sup> 716/9, Größe: 1128 m<sup>2</sup>

Baulicher Zustand: reparaturbedürftig.

Mindestangebot lt. Verkerswertgutachten: 80288,00 DM

2. Ein mit einem Werkstattgebäude bebautes Gewerbegrundstück im Gewerbepark Schönfeld, Str. d.MTS 13, 01561 Schönfeld Flurstück. 716/8, Größe:1047 m<sup>2</sup>

Baulicher Zustand: reparaturbedürftig.

Mindestangebot lt. Verkerswertgutachten: 147410,00 DM

Kaufinteressenten können ein Besichtigungstermin jederzeit bei der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Str. d. MTS 11, 01561 Schönfeld vereinbaren. Tel. 035248/ 82835

S. Dörschel Bürgermeister

## Verwaltungsverband

### Bekanntmachung

#### des Verwaltungsverbandes Schönfeld

**Beschluß-Nr.05/97 vom 26.05.1997**

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Schönfeld beschließt in ihrer 20. öffentlichen Sitzung als Dringlichkeits-sitzung am 26.05.1997 über die Umsetzung der Verwaltung des Verwaltungsverbandes Schönfeld aus dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönfeld, Freie Scholle 10, in das Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11 in 01561 Schönfeld.

Begründung zur Notwendigkeit:

Bedingt durch die Errichtung der 3-zügigen Mittelschule Schönfeld (Aufnahme der Mittelschule Sacka) ab Schuljahr 1997/98, der damit verbundenen gemeinsamen Grundschulbesuchung der Grundschüler der Gemein-

den Schönfeld und Thendorf am Standort Ponickau, werden alle vorhandenen Schul- und Klassenräume in den Gebäuden Liegaer Straße 7 und Schulweg 2 für den Mittelschulbereich belegt und genutzt.

Die Hortbetreuung für den Grundschulbereich, angemeldet 32 Kinder, muß notwendigerweise ab Juli 1997 verlegt und deshalb im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönfeld, Freie Scholle 10, abgesichert und realisiert werden. Dafür sind ab Montag, den 02.06.1997 umfangreiche Vorbereitungs- und Umbauarbeiten erforderlich und durchzuführen.

Die Bushaltestelle für die Hortkinder wird auf der "Freien Scholle" eingerichtet und die Schülerspeisung erfolgt weiterhin in der Speisehalle Am Schloss.

Alle Voraussetzungen für die Umsetzung der Verwaltung des Verwaltungsverbandes Schönfeld in das Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11, sind gegeben, so daß ab 02.06.1997 die weitere volle Arbeitsfähigkeit der Verbandsverwaltung in den neuen Räumen in vollem Umfang gewährleistet ist.

Die Miet- und Betriebskosten für die Räume des Verwaltungsverbandes Schönfeld im Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11, betragen:

1.296,00 DM monatlich

15.552,00 DM jährlich.

Weitere Vorteile der Umsetzung:

- sauber abgetrennte Verwaltungsbereiche

- Gewährleistung separater Kostenabrechnung durch eigene Netz- und Zählleinrichtungen, z.B.: DV-Verfahren, Stromabrechnung, Telemekabrechnung, Heizkostenabrechnung

- getrennte räumliche verwaltungstechnische Gliederung entsprechend der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche

Vorsitzender/ Bauleitplanung, Bauverwaltung / PEWES / FIWES / Kasse / LEWES, EMA

- Schaffung eines zukunftsorientierten Verwaltungsaufbaues zur gemeinsamen verwaltungstechnischen Zusammenarbeit und gemeinsamen Aufgabenerfüllung

**Abstimmungsvermerk**

Gesamtzahl der Mitgliedsgemeinden: 4

Anzahl der stimmberechtigten Vertreter: 8+1

Anwesende stimmberechtigte Vertreter: 5+1

Ja - Stimmen: 9

Nein - Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

Schönfeld, den 26.05.1997

gez. Dörschel Siegel

S. Dörschel

Vorsitzender des Verwaltungsverbandes Schönfeld

## Schönfeld

### Fußgängerampel über B 98

Am Freitag, dem 23.05.1997 konnte nach kurzer Bauzeit, im Auftrag des Straßenbauamtes Meißen, die neue Lichtsignalanlage in der Ortslage Schönfeld in Betrieb genommen werden.

Die ersten Benutzer waren Schüler der Grundschule Schönfeld, denn die Ampelanlage wurde gerade für unsere Kleinsten zum sicheren Überqueren der Bundesstraße durch die Gemeindeverwaltung Schönfeld beantragt und durch das Regierungspräsidium Dresden genehmigt.

Damit wurde der Forderung Rechnung getragen für besonders schutzwürdige Personengruppen, wie z.B. für Kinder, Jugendliche und Senioren die Verkehrssicherheit im Ort zu verbessern.

Die anwesenden Vertreter des Straßenbauamtes Meißen erklärten den Kindern die Funktionsweise der Ampelanlage, und die Lehrer wurden gebeten im Rahmen des Schulunterrichtes auf diese neue sichere Möglichkeit der Überquerung der B 98 in der Ortslage Schönfeld hinzuweisen.

Hiermit möchten wir gleichfalls die Möglichkeit nutzen und Sie als Eltern bitten, auch Ihren Kindern den Rat zu geben diese Ampel als sichere Überquerungsmöglichkeit der B 98 zu benutzen.

S. Dörschel, Bürgermeister

## AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

### BEKANNTGABE

Folgende Beschlüsse wurden in der 20. Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" am 28.05.1997 gefaßt:

**Beschluß Nr. 16/97**

zum **Schlußbericht zur Jahresrechnung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 1995**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 über den Schlußbericht zur Jahresrechnung des Haushaltes des AZV "TWSZ Radeburg" für das Haushaltsjahr 1995.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 11

Nein- Stimmen: 7

Stimmhaltung: 1

**Beschluß Nr. 17/97**

über die **Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 11

Nein- Stimmen: 7

Stimmhaltung: 1

**Gleichzeitig wir darauf hingewiesen, daß die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen, vom 16.06.1997 bis 24.06.1997, im AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg", Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld, ausgelegt wird.**

Schönfeld, d. 03.06.1997

S. Dörschel

**Beschluß Nr. 18/97**

über die **Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg", Herrn S. Dörschel, für das Haushaltsjahr 1995**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg", Herrn S. Dörschel, für das Haushaltsjahr 1995.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 11

Nein- Stimmen: 7

Stimmhaltung: 1

**Beschluß Nr. 19/97**

über die **Bestellung von Mitarbeiterinnen der Mitgliedsgemeinden des AZV "TWSZ Radeburg" zur Überprüfung der Haushaltsrechnung und Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 die Bestellung von Frau Ingrid Simon (GV Schönborn), Frau Regina Menzel (GV Tauscha), Frau Renate Brosig (GV Thendorf) und Frau Kerstin Sulak (GV Schönfeld), zur Überprüfung der Haushaltsrechnung und Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 19

Nein- Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluß Nr. 20/97**

über die **Änderung der Gesamtkreditaufnahme für das Haushaltsjahr 1997**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 die Änderung der Gesamtkreditaufnahme für das Haushaltsjahr 1997 gemäß des Bescheides der örtlich und sachlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Riesa-Großenhain vom 3.04.1997.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 19

Nein- Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluß Nr. 22/97**

über die **Fortschreibung des Investitionsprogrammes in Form der vorläufigen Abwasserbeseitigungskonzeption für den AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 die Fortschreibung des Investitionsprogrammes in Form der vorläufigen Abwasserbeseitigungskonzeption für den AZV "TWSZ Radeburg", unter Berücksichtigung der Bereitstellung von Fördermitteln und derzeit vorliegenden Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Riesa-Großenhain bzw. der STUFA Radebeul. Der Entwurf der Abwasserbeseitigungskonzeption ist Bestandteil des Beschlusses und wird als Anlage 1 ausgewiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 19

Nein- Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 19

Nein- Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluß Nr. 23/97**

über die **Durchführung der Abwasserbaumaßnahme Hauptsammler Schönborn und Errichtung einer Kläranlage für die Gemeinde Schönborn**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 die Durchführung der Abwasserbaumaßnahme Hauptsammler Schönborn und Errichtung einer Kläranlage als Einzellösung für die Gemeinde Schönborn.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 19

Nein- Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluß Nr. 24/97**

über die **Durchführung der Abwasserbaumaßnahme Hauptsammler Stölpchen und Errichtung einer Kläranlage für die Ortschaft Stölpchen**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 die Durchführung der Abwasserbaumaßnahme Hauptsammler Stölpchen und Errichtung einer Kläranlage als Einzellösung für die Ortschaft Stölpchen.

**Abstimmungsergebnis: zu Beschluß Nr. 24/97**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

(zu Beschluß Nr. 24/97)

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 19

Nein- Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluß Nr. 25/97**

über die **Umsetzung der Verwaltung des AZV "TWSZ Radeburg"**

Die Verbandsversammlung des AZV "TWSZ Radeburg" beschloß in ihrer Sitzung am 28.05.1997 die Umsetzung der Verwaltung des AZV "TWSZ Radeburg" aus dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönfeld, Freie Scholle 10, in das Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11 in 01561 Schönfeld.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg" in Stimmen: 19

davon anwesend: 19

Ja- Stimmen: 11

Nein- Stimmen: 0

Stimmhaltung: 8

Schönfeld, d. 03.06.1997

S. Dörschel, Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

Entwurf (Anlage 1)

ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPTION

des Abwasserzweckverbandes "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

1992

KA Thendorf

Ortskanalisation Thendorf, Bl. 1

1993

QK Thendorf, Bl. 2

Überleitung Thendorf/Schönfeld

OK Lötzschen

1994

**AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"**

**SATZUNG**

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

(Abwassersatzung -AbwS vom 28.6.1994)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 -SächsGemO- (SächsGVBl. 18/1993) sowie der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 08.06.1993 (DVO SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und den §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 -SächsKomZG- (SächsGVBl. 39/1993) und den §§ 62 ff. des Sächsischen Wassergesetzes vom 23. Februar 1993 -SächsWG- (SächsGVBl. 13/1993) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Trinkwasser-Schutzzone Radeburg", Sitz Schönfeld, Freie Scholle 10, 01561 Schönfeld folgend Zweckverband genannt, am 16.12.1996 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) rückwirkend zum 28. Juni 1994 beschlossen:

**I. Teil - Allgemeines**  
**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.  
(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abfließenden Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.  
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.  
§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.  
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze und Prüfschächte (Anschlußkanäle im Sinne von § 11).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen) und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen.  
**II. Teil - Anschluß und Benutzung**  
**§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigter oder sonst dingly zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.  
(2) Die Benutzung- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.  
(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.  
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.  
(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).  
(6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluß seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltung- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

**§ 4 Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß**

(1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar ist oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.  
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.  
**§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.  
**§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten,

Gase und Dämpfe.  
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Zellohne, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoff, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Pansenhalt, Schlempe, Trub, Trester und fehlerhafte Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst überfließendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwert für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.  
(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.  
(5) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt.

**§ 7 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.  
(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).  
(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.  
(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

**§ 8 Eigenkontrolle**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.  
(2) Der Zweckverband kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

**§ 9 Abwasseruntersuchungen**

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.  
(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.  
**§ 10 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlic Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.  
**III. Teil - Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**§ 11 Anschlußkanäle**

(1) Anschlußkanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, geändert, abgetrennt und beseitigt.  
(2) Art, Zahl und Lage der Anschlußkanäle einschl. Prüfschacht sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.  
(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Anschlußkanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlußkanal. Der Zweckverband kann auf Antrag mehr als einen Anschlußkanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.  
(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der Zweckverband den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.  
(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Anschlußkanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

**§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlußkanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlußkanäle gelten auch Anschlußkanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.  
(2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlußkanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3.  
(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlußkanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.  
(4) Der Aufwandsersatz wird einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.  
**§ 13 Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:  
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung;  
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.  
Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerprüflich oder befristet ausgesprochen.  
(2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.  
(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorschriftenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.  
**§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.  
**§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.  
(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt mit dem Bau der Anschlußkanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.  
(3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.  
(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.  
(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.  
(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

**§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrickstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.  
(2) Der Zweckverband kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.  
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.  
**§ 17 Spülaborte, Kleinkläranlagen**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).  
(2) Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.  
**§ 18 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasserentwässerungsanlagen sind Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.  
**§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.  
(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit

Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.  
**IV. Teil - Abwasserbeitrag**  
**§ 20 Erhebungsgrundsatz**

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.  
(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 10.529.885,00 DM festgesetzt.  
(3) Durch die Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.  
**§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.  
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.  
(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, daß das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.  
(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 20 Abs. 1) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.  
**§ 22 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigter oder sonst dingly zur baulichen Nutzung Berechtigter ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.  
(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.  
(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.  
**§ 23 Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

**§ 24 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:  
a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;  
b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;  
c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;  
d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.  
(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.  
**§ 25 Nutzungsfaktor**

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.  
(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:  
1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 0,20  
2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 0,50  
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00  
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25  
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50  
6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75  
7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.  
**§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt**

(1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.  
(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.  
**§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.  
Weist der Bebauungsplan eine Baumasse aus, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.  
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und

nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.  
**§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen (entspr. der Definition des § 6, Abs. 4 Satz 2 der Sächs. Bauordnung) geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist;  
b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte max. Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.  
(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschößzahl umzurechnen.  
§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.  
(2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.  
(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 und 2 nicht erfaßt sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.  
**§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine des §§ 26 - 29 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.  
(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.  
(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch 3,5. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.  
(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten ist § 29 entsprechend anzuwenden.  
**§ 31 Erneute Beitragspflicht**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn  
a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,  
b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,  
c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,  
d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder  
e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.  
(2) Der erneute Beitrag bemißt sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e), bemißt sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.  
**§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbraucher**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung besondere Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.  
**§ 31 Beitragsersatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 4,03 DM je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.  
**§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:  
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,  
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,  
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 der Genehmigung des Anschlußantrages,  
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,  
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,  
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.  
(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).  
**§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld**

(1) Der Abwasserbeitrag wird in vier gleichen Raten zur Zahlung fällig.  
Die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.  
Die zweite Rate und alle weiteren Raten werden jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig.  
**§ 36 Entstehung und Fälligkeit der Vorauszahlungen**

(1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden

**Beitrag**  
a) in Höhe von 30,7 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals,  
b) in Höhe von 9,3 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerkes begonnen wird.  
Die Vorauszahlung nach Satz 1 Buchstabe a) wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, wenn der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entsteht, weil die öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.  
(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.  
(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.  
(4) § 22 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 37 Ablösung des Beitrags**  
(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 21 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.  
(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.  
(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.  
(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

**§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**  
Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

**VI. Teil - Abwassergebühren**  
**§ 39 Erhebungsgrundsatz**  
Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

**§ 40 Gebührenschuldner**  
(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.  
(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 41 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anlieft.  
(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

**§ 41 Gebührenmaßstab**  
(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).  
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.  
(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.  
(4) Für Abwasser, das aus abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

**§ 42 Abwassermenge**  
(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge  
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,  
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und  
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.  
(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

**§ 43 Abschätzen**  
(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 60 Kubikmeter/Jahr.  
(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.  
(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1: 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und 2. je Vieheinheit Geflügel 3 Kubikmeter/Jahr.  
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzungsmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.  
(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**§ 44 Höhe der Abwassergebühren**  
Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser  
1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 4,70 DM,  
2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 4,20 DM,  
3. für Abwasser, das aus abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird \_\_\_\_\_ DM und  
4. für Abwasser, das von abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen angeliefert wird \_\_\_\_\_ DM.

**§ 45 Starkverschmutzerzuschläge**  
Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

**§ 46 Verschmutzungswerte**  
Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.  
**§ 47 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**  
(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.  
(2) Die Gebührenschuld entsteht  
1. in den Fällen des § 44 Nummer 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres und  
2. in den Fällen des § 44 Nummer 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.  
(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

**§ 48 Vorauszahlungen**  
Jeweils auf 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 44 Nummer 1 und 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

**VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**  
**§ 49 Anzeigepflichten**  
(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:  
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;  
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.  
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:  
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),  
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und  
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).  
(3) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:  
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; und  
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;  
3. den Entleerungsbedarf der abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen.  
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Anschlußkanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

**§ 50 Haftung des Zweckverbandes**  
(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserlauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.  
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.  
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**§ 51 Haftung der Benutzer**  
Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 52 Ordnungswidrigkeiten**  
(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überläßt,  
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,  
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,  
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,  
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,  
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluß nicht von dem Zweckverband herstellen läßt,  
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,  
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,  
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,  
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,  
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,  
12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,  
13. entgegen § 49 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.  
(2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 49 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

**§ 53 Unklare Rechtsverhältnisse/Beitragsumwandlung in eine Schuld**

(1) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i. d. F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464).  
(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitragsberechtigte zulassen, daß der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Beitrag ist dabei durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der Restbetrag soll jährlich mindestens mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst werden. § 135 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.

**§ 54 Inkrafttreten**  
Die Bestimmungen der Satzung treten rückwirkend zum 28.06.1994 in Kraft.

Schönfeld, d. 17.12.1996  
S. Dörschel, Vorsitzender des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):  
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn  
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönfeld, d. 17.12.1996  
S. Dörschel, Vorsitzender des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

**Öffentliche Bekanntmachung**  
des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

Das Landratsamt Riesa-Großenhain hat als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Abwasserzweckverband "Trinkwasserschutzzone Radeburg" mit Bescheid vom 19.02.1997, Az.: 12.1-969.21/AZV "TWSZ Radeburg", auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwVG), die Verwaltungskostensatzung in Fassung des Beschlusses vom 16.12.1996, mit Auflagen genehmigt.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 SächsVwVG unterliegt die Verwaltungskostensatzung einem Genehmigungsvorbehalt.

Die Genehmigung der Verwaltungskostensatzung, welche mit o.g. Schreiben durch die örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erteilt wurde, ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung.

Die Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Satzungstext)

**Öffentliche Bekanntmachung**  
des Abwasserzweckverbandes "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

Gemäß § 4 Abs. (3) i.V.m. § 76 Abs. (4) der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), wird hiermit die genehmigte Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Trinkwasserschutzzone Radeburg" für das Haushaltsjahr 1997, gemäß § 22 der Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung Verbandssatzung des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg", vom 02. Mai 1997 öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan 1997 entsprechend § 76 Abs. (4) SächsGemO vom 21. April 1993 in der Zeit vom Montag, d. 16.06.1997 bis Dienstag, d. 24.06.1997, während der Dienststunden im AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg", Str. der MTS 11, 01561 Schönfeld und in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden, öffentlich ausgelegt.

S. Dörschel  
Vorsitzender des AZV  
"Trinkwasserschutzzone Radeburg"

# SATZUNG

## des Abwasserzweckverbandes "Trinkwasserschutzzone Radeburg" über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (- Verwaltungskostensatzung -KostS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Frei-staates Sachsen (SächsVwVG) vom 15. April 1992 (Sächsisches GVBl. S. 164) und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Trinkwasser-schutzzone Radeburg" (folgend Zweckverband genannt) am 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Kostenpflicht**  
Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

**§ 2 Kostenschuldner**  
(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,  
1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,  
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.  
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3 Kostenhöhe**  
(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kosten-verzeichnis, KommKVz), welches Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwVG besteht, enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf DM bis fünfzigtausend DM erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

**§ 4 Entstehung der Kosten**  
Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung; in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

**§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**  
Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 6 Auslagen**  
(1) An Auslagen der an der Amtshandlung

beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behörden-dienste förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachung entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwVG**  
Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwVG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwVG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 8 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönfeld, den 05.03.1997  
S. Dörschel, Vorsitzender des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) (1) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn  
1. die Aufstellung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönfeld, d. 05.03.1997  
S. Dörschel, Vorsitzender des AZV "Trinkwasserschutzzone Radeburg"

Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und Plänen oder Einsichtnahme in solche (Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei)	10
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	40
2.1	Stellungnahme zur Befreiung vom Anschlußzwang	40
2.2	Stellungnahme/ Genehmigung zur Befreiung beziehungsweise Teilbefreiung vom Benutzerzwang	20
3	Fristverlängerung	20
4	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	20
5	Bescheinigung	20
6	Schreibauslagen	20
5.1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und so weiter (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden), die auf besonderen Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	10
5.1.2	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10
5.1.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20
5.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13
5.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und so weiter mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	1,50
5.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00
5.2.2	jede weitere Seite	2,50
5.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,00
5.2.2	für jede weitere Seite	2,00
6	Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen - rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	5 bis 50
6.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5 bis 10
6.2	Pfändungsgebühr, gemäß Gebührenabelle zu § 13	5 bis 100
6.3	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG Abs. 1 GVKostG	5 bis 1000
6.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß 2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO des § 21 GVKostG	5 bis 1000
6.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung der Unterlassung aufgegeben wird	5 bis 1000
6.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5 bis 2000
6.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50 bis 2000
6.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendung gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen bei Geldansprüchen 1/2 der Gebühr nach Nummer 6.2, mindestens jedoch 10	10

Röhrsdorf

## Nachtrag zu unserem Park- und Kinderfest zu Pfingsten



Schützen zum Preisvogelschießen am Pfingstmontag

Unser diesjähriges Park- und Kinderfest war wieder ein voller Erfolg. Trotz des herrlichen Badewetters (30° im Schatten) konnten wir viele Besucher in unserem schönen Park in Röhrsdorf begrüßen. Der Pfingstsonnabend war hauptsächlich für die Kinder vorgesehen. Hier startete die Verkehrswacht Kamenz ein Geschicklichkeitsfahren für die Mädchen und Jungen. Für die Kleinsten fanden Spiele statt und die größeren Kinder ermittelten den besten Kegler unter sich. An die Besten konnten wieder schöne Preise verteilt werden. Auf einer tollen Hüpfburg konnten sich die Kinder so richtig nach Herzenslust austoben. Erstmals hatten wir ein größeres Familienfahrgeschäft, was unter den größeren Kindern tollen Anklang fand. Diesmal gab es eine neue Attraktion. Die FFW Königsbrück startete mit lautem Tütütata am Sonnabend und Sonntag Fahrrunden für die Kinder. Das kam sehr gut bei den Kindern an. Ganz herzlich möchten wir uns bei der Wehrleitung und besonders bei den Kameraden Arnold und Pohland von der FFW Kö-

nigsbrück für diese Unterstützung bedanken. Natürlich durften auch mal die "Großen" eine Sonderrunde mitfahren wie z.B. die Frauensportgruppe oder die Kameraden der FFW Röhrsdorf. Am Sonntagnachmittag trat die Kindertanzgruppe aus Laubnitz mit unterschiedlichen lustigen Tänzen auf. Auch sie bekamen viel Beifall für ihre netten Darbietungen. Anschließend wurde von einigen Röhrsdorfern ein kleiner Einblick in die Vergangenheit dargestellt. An historischen Geräten wie z.B. Dreschflügel, Sauerkrautfaß, Spinnrad und Butterfaß wurde die Arbeitsweise erklärt. Dies fand natürlich in einem lustigen Rahmen statt. Röhrsdorf-

fer handgemachte Butter konnte sogar verkostet werden. Mit der Spritztour eines BMW Cabrio wurden die Darsteller in die heutige Zeit zurück geholt. Ein weiterer Höhepunkt an diesem Tag war das Fußballspiel Lomnitz gegen Röhrsdorfer Fußballjungs. Erstmals konnte unsere Fußballmannschaft in neuen Trikots auftreten. Das gab natürlich großen Ansporn. Am Pfingstmontag zum Frühschoppen startete unser Preisvogelschießen. Leider konnten die beiden Wanderpokale (Kinder und Erwachsene) nicht von den Röhrsdorfern verteidigt werden. Sie gingen in die Gemeinde Dobra. Die Söhne der Familie Tillner, Rico und Mirco konnten die Pokale erkämpfen und nun für ein Jahr behalten. Der Nachmittag war für unsere Senioren vorgesehen. Auch sie schoben sie erst, unter erleichterten Bedingungen, eine kräftige Kugel um die beste Keglerin und den besten Kegler zu ermitteln. Anschließend fand in geselliger Runde ein Nachmittagskränzchen statt. Dabei mundete wie jedes Jahr der frisch gebackene Kuchen, den die Röhrsdorfer Frauen dem Kaffee- und Kuchenbasar zur Verfügung stellten. Ich möchte mich recht herzlich bei allen kleinen und großen Helfern bedanken, die in irgendeiner Weise dazu beigetragen haben, daß unser diesjähriges Park- und Kinderfest erneut so schön war. Ein ganz besonders herzlicher Dank gilt allen Sponsoren, die mit materiellen und finanziellen Mitteln unser Fest wieder abgesichert haben und damit auf diese Weise zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Angelika Knof, Dorfclub Röhrsdorf e.V.



Ein Blick in die Röhrsdorfer Vergangenheit

Die Gemeindeverwaltung gratuliert dem Ehepaar  
**Ilse und Martin Kirste**  
zur  
**Goldenen Hochzeit**  
am 14. Juni 1997  
und wünscht gute Gesundheit.

Die Gemeinden gratulieren zum Geburtstag und wünschen alles Gute zum 92. Geburtstag  
am 02.07. Frau Alma Döbel  
in Niegeroda

### Das Sommerferienangebot der Volkshochschule

#### Keramik, Siebdruck, Stoffdruck

Ab dem ersten Feriendienstag, dem 22. Juli 1997, können interessierte Schülerinnen und Schüler ihre Ferien in der Volkshochschule bei Keramik, Siebdruck und Stoffdruck verbringen. Jeden Dienstag und jeden Mittwoch jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr kann man kreativ gestalten und basteln. Das Ferienangebot besteht für Klasse 1 bis 12. Material ist nicht mitzubringen. Nähere Informationen erhält man in der Volkshochschule in der Weßnitzer Str. 1 oder unter Tel. 03522/63160.

#### Vegetarische Küche

Vegetarier erhalten an einem Ferientag wertvolle Hinweise zum Zubereiten vegetarischer Kost. Ganz besonders schön ist es, die Zubereitung gemeinsam zu erlernen und die erar-

beiteten Gerichte gemeinsam zu verspeisen. Es gibt viele Tips und Informationen rund um die Küche. Koch- und Backbücher können gern mitgebracht werden. Der erste Termin ist am Donnerstag, 24.7.97 um 11 Uhr in der Volkshochschule. Wir bitten um vorherigen Bescheid der Teilnahme unter 03522/63160.

#### Heiter und aktuell mit Tucholsky

Ein Leckerbissen der Literatur ist Kurt Tucholsky für jeden Bücherfreund. Am dritten Feriendonnerstag, dem 31. Juli 1997, ist es um 15 Uhr im Literaturcafe der Volkshochschule recht heiter und lustig, wenn aus den Büchern von Tucholsky vorgelesen wird. Im Monat Juni macht das Literaturcafe eine kleine Sommerpause. Weitere Sommerferienangebote können gern in der Volkshochschule angefragt werden.

Für die anlässlich unserer

### Konfirmation

überbrachten Glückwünsche, Blumen und Geschenke möchten wir uns, auch im Namen unserer Eltern, bei allen Verwandten und Bekannten, sowie bei Pfarrer Böhme und Fam. Dietzel für die gelungene Feierstunde, recht herzlich bedanken.

Claudia Kutzner  
Uwe Fröhlich

Nicole Menzel  
Yvonne Sauer

### Kirchennachrichten

#### Ev.-luth. Kirchgemeinden Ponickau - Linz - Sacka

##### GOTTESDIENSTE:

Sonntag - 15. Juni  
8.30 Uhr Lesegottesdienst in Linz  
8.30 Uhr Gottesdienst in Sacka  
10.00 Uhr Gottesdienst in Ponickau

Bitte beachten Sie: Manchmal ergeben sich Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Plan. darüber informieren wir in der Tagespresse.

So sind wir telefonisch erreichbar:  
Pfarramt in Ponickau: 728  
Fax: 70334  
Sup. Krellner, Großenhain  
als Pfarramtsleiter 03522/502283  
Pfarrer i. R. Böhme  
in Kroppen 51104  
Kantor Dietzel in Linz 50339

Ihr Pfarrer i.R. Böhme

#### Ev.-luth. Kirchgemeinden Schönfeld

##### GOTTESDIENSTE:

Sonntag - 22. Juni  
10.00 Uhr Abschlußgottesdienst des Kirchentages in Leipzig

Dienstag - 24. Juni  
18.00 Uhr Johannisdacht auf dem Friedhof - Sup. Krellner

#### Chor

montags, 19.30 Uhr

#### Junge Gemeinde

16. und 30. Juni, jeweils 19.00 Uhr

Vom 21. Juni bis 12. Juli Urlaub  
Vertretung: Pfr. Spindler - Skäßchen  
Tel. 03522/310236

Ihr Pfarrer H. Wilzki

### Folbern

#### Festprogramm zum

## Dorffest vom 04.07.97 - 06.07.97

#### Freitag, den 04.07.1997

19.00 Uhr - 21.00 Uhr Kinderdisco  
ab 21.00 Uhr Disko für Jung und Alt

#### Sonnabend, den 05.07.1997

13.00 Uhr Abholen der Schützenkönige  
13.30 Uhr Vogelschießen für Kinder und Erwachsene  
Spiele für Groß und Klein rund um den Kindergarten (Kletterstange, Asphaltmalen u.a.)  
14.00 Uhr Kuchenbasar im Festzelt  
15.30 Uhr Modenschau im Festzelt  
19.30 Uhr Tanz für Jung und Alt

#### Sonntag, den 06.07.1997

10.00 Uhr - 12.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen im Festzelt mit dem Lampertswalder Blasmusikverein  
13.00 Uhr Mittagessen mit Backschwein  
16.00 Uhr - 21.00 Uhr Fußballturnier der Kinder gegen die Eltern  
Buntes Unterhaltungsprogramm im Festzelt mit Tanz

An allen Tagen wird für ihr Wohl reichlich gesorgt und für Spaß und Spiel sorgt ein Schaustellerbetrieb

### Straßenbeleuchtung und Telefonkabelverlegung

Liebe Folberner Einwohner !  
In der heutigen Ausgabe unserer Zeitung möchte ich ihnen mitteilen, daß sich unser Gemeinderat aus dem umfangreichen Angebot von Straßenleuchten für unsere "Dorfstraße" und die Straße "Am Kindergarten" für 2 Modelle entschieden hat. Von diesen beiden Modellen wird, voraussichtlich in der 25. Kalenderwoche, jeweils ein Muster auf der Dorfstraße aufgestellt. Die Gemeinderäte werden sich dann vor Ort für eine Leuchte entscheiden. Die neuen Straßenleuchten der Dorfstraße werden auf der Angerseite stehen, so daß die Stromversorgung dieser Leuchten per Erdverkabelung erfolgt. Im Zuge der Erneuerung der Straßenbeleuchtung soll das Telefonkabel auf der Dorfstraße gleichzeitig mit in die Erde verlegt werden, so daß mindestens 3 Telefonmasten entfallen könnten. Allerdings befürchten wir, daß die neuen Leuchten nicht richtig zur Geltung kommen, wenn die Telefonmasten stehenbleiben, bzw., daß die Leuchten nicht entsprechend dem erstellten Beleuchtungskonzept aufgestellt werden können, weil eventuell ein Telefonmast im Wege steht. Bei einer Vorortbegehung mit einem Mitarbeiter der Deutschen Telekom wurde dieses Problem ebenfalls besprochen. Von Seiten der Telekom wurde uns mitgeteilt, daß die Masten ganz entfernt werden können, wenn die Gemeinde das Durchhörern der Straße bezahlt und die Anwohner in ihren Gärten bzw. Einfahrten bereit sind selbst zu schachten, damit das Telefonkabel in die Erde verlegt werden kann. Finanziell ist unsere Gemeinde in der Lage das Durchhörern der Straße zu bezahlen, allerdings können wir auf privaten Grund und

Boden als Gemeinde keine Schachtarbeiten durchführen, deshalb werden wir als Gemeinderat zu diesem Thema mit den Anwohnern der Dorfstraße noch einmal eine Einwohnerversammlung durchführen. Bei der nächsten größeren Baumaßnahme, der Fußwegsanierung vom Mühlenweg bis zur Hauptstraße Nr. 20, werden die Telefonmasten auf dem Rad- und Gehweg ebenfalls mit entfernt und es wird eine Erdverkabelung der Telefonleitung erfolgen, hier sollten die Anwohner ebenfalls überlegen, ob die Masten auf den Torwegen z.B. bei der Hauptstraße 8, der Hauptstraße 11 und der Hauptstraße 16, stehen bleiben sollen, oder ob die Anwohner für eine Erdverkabelung selbst schachten wollen, auch diese Anwohner werden zu einer Einwohnerversammlung eingeladen. Ich bitte auch alle betroffenen Anwohner sich bezüglich der genannten Vorhaben schon Gedanken zu machen. Über den Versammlungstermin werden alle betroffenen Anwohner im Vorfeld rechtzeitig informiert.

#### Dorffest in Folbern

Ich möchte Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, in dieser Ausgabe unserer Zeitung ebenfalls das Festprogramm zu unserem Dorffest bekanntgeben. Wir hoffen, daß auch diesmal für jeden etwas dabei ist und das Wetter an diesen 3 Tagen mitspielt. Ich möchte Sie im Namen unseres Gemeinderates recht herzlich zu unserem Dorffest einladen und uns allen ein paar schöne Stunden an diesem Festwochenende wünschen.

Ihre Bürgermeisterin Hannelore Sommer

## Heizung + Sanitär

### Modernisierung · Neubau · Reparaturen

#### Unser Leistungsumfang

- Einbau von Öl- und Gasheizungen
- Umrüstung bestehender Heizungsanlagen auf flüssige Brennstoffe
- Gas- und Wasserinstallation • Planung, Ausführung, Service • Solartechnik
- Beratung / Angebot kostenlos

FALK HESSE, Hauptstraße 11a, 01561 Tauscha, ☎ Tauscha 513